
YC 82187

Über den landwirtschaftlichen Kredit in Rumänien.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

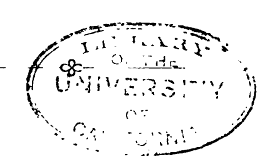
Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Demeter Gociu

aus Huși (Rumänien).

Tag der mündlichen Prüfung: 21. Februar 1907.



Erlangen.

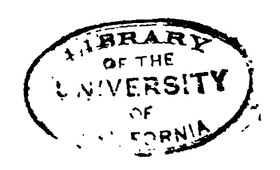
K. b. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Junge & Sohn.

1907.

Dekan: Prof. Dr. Lenk.

Referenten: Prof. Dr. v. Eheberg, Prof. Dr. Falkenberg und Prof. Dr. Neuburg.

Inhaltsverzeichnis.



I. Einleitung.

Landwirtschaftliche Zustände in Rumänien im allgemeinen.

In Rumänien, wie in Österreich[1]) und Deutschland[2]), waren der Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft und die diesen Übergang beschleunigende Grundentlastung die hauptsächlichen Momente, durch deren Zusammenwirken das Bedürfnis nach landwirtschaftlichem Kredit gesteigert wurde.

Dies berechtigt und verpflichtet uns die landwirtschaftlichen Zustände Rumäniens zu jenen Zeiten als Ausgangspunkt für unsere weiteren Betrachtungen zu benutzen.

Wir werden dabei selbstverständlich auf die Einzelheiten nicht eingehen und die landwirtschaftlichen Zustände und Umwälzungen nur insofern berühren, als diese als Grundlage zu dem sich entwickelnden Kreditbedarfe gedient haben.

Bis 1864, d. h. bis zur Grundentlastung, herrschte in Rumänien der Großgrundbesitz vor.

Die Bauern waren mit verschwindend wenigen Ausnahmen robotpflichtig.

Mit der Erlangung der Autonomie in den Jahren 1829 und 1856 war Rumänien durch die unmittelhare Lage an der unteren Donau und die direkte Ver-

---

[1]) W. Schiff, Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Kredites in Deutschland und Österreich S. 80.

[2]) Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik.

bindung mit dem Schwarzen Meere instand gesetzt worden den Reichtum seines Bodens auszunutzen und ihn in größerem Maße kaufmännisch zu verwerten. Dies hatte allerdings zur Folge, daß nun eine noch größere Ausbeutung der Bauern als bis dahin entstand.

Der Friede von Adrianopel von 1829 zwischen Rußland und der Türkei hatte ferner das Verhältnis zu der Türkei vielfach gelockert, die Verpflichtungen zu Naturalleistungen und Naturallieferungen waren verschwunden, das Vorkaufsrecht der Türken beseitigt und, was vielleicht das Wichtigste war, die Schiffahrt auf der Donau und dem Schwarzen Meere wurde für frei erklärt. Es war natürlich, daß unter diesen neuen Verhältnissen der Getreidebau und die Getreideausfuhr eine noch nicht dagewesene Entwicklung erfuhren, eine Entwicklung aber, welche gemäß der Verteilung von Grund und Boden nur einer einzigen Klasse zu gute kam, nämlich derjenigen der Grundbesitzer und natürlicherweise zum Schaden der anderen Klassen, deren Lage noch trauriger als vorher wurde.

Nun handelte es sich nicht mehr um den begrenzten Konsumptionsbedarf des Grundherrn, sondern um eine für den Markt gedachte Produktion.

Daraus ergab sich die Verringerung der Besitzrechte der Bauern, Beanspruchung größerer Dienstleistungen, Verringerung der Weiderechte u. s. w.

Die Illustrierung hierzu findet sich in dem zu dieser Zeit eingeführten Organischen Reglement, welches auch die Beziehungen zwischen Bojaren und Bauern regelte [1]).

---

[1]) Eingehenderes Xenopol, „Domnia lui Cuza-Vodă“, Bd. I, S. 439 u. ff.

Es wurde darin den Bauern eine sehr geringe Anzahl von Arbeitstagen[1]) vorgespiegelt, dafür aber ein Quantum Arbeit beansprucht, zu dessen Verrichtung nicht weniger wie 53 Tage im Jahre nötig waren.

Es kamen noch hinzu die unter dem Namen „Claca“ bekannten außerordentlichen Dienste für die Gutsherren. Außerdem verlangte der Bojar die Leistung der Arbeit in der günstigsten Zeit.

Die Folgen davon lassen sich leicht erraten: Hungersnöte, Unmöglichkeit der Steuerzahlung, Massenauswanderungen nach den Nachbarländern u. s. w.

Die modernen Ideen waren schon in den 40er Jahren in den Donaufürstentümern eingedrungen. Es erschienen sowohl im Lande selbst als auch in Paris Zeitungsaufsätze, Broschüren, worin gegen die traurigen landwirtschaftlichen Zustände gekämpft wurde. Man berief (1848) zu demselben Zwecke Versammlungen mit Delegierten der beiden Klassen ein, ohne aber zu irgend einem Ziele zu kommen.

Mit der Gewährung der rechtlichen Freiheit sowie mit der Freiheit auf Arbeit waren die Bojaren aus wohleinleuchtenden Gründen immer einverstanden gewesen, dem Bauern aber das Verfügungsrecht über das ihm als Arbeitsfeld angewiesene Stück Land zu gewährleisten, davon wollte kein Mensch hören.

Es blieb später dem Fürsten Cuza und seinem Minister Kogălniceanu die Ehre vorbehalten, das große Befreiungswerk vollbracht zu haben. Es gelang ihnen aber nicht dies von der Kammer willig zu erlangen und so waren sie gezwungen zum Staatsstreiche vom 2. Mai

[1]) E. Regnault, Histoire politique et sociale des principautés Danubiennes. (Paris 1855), S. 308ff.

1864 zu greifen. Die Kammer wurde aufgelöst und die Dekrete des Fürsten bekamen Gesetzeskraft. Einige Zeit darauf (16. August 1864) wurde das „Ruralgesetz“ (Legea rurală) veröffentlicht. Ziemlich zwei Drittel der Bojarengüter wurden enteignet und 463 554 Bauern auf einem Flächengehalt von 1810311 ha zu Besitzern erhoben [1]).

Inwiefern diese Reform gelungen war und welche Folgen sie zeitigte, wollen wir hier als über den Rahmen unserer Betrachtungen hinausgehend außer Acht lassen, um so mehr aber interessieren uns die nächsten Folgen.

Durch das Gesetz vom 12./24. August 1864 wurden die Bauern aus der rechtlichen und wirtschaftlichen Gebundenheit der Gutsherrlichkeitsverfassung befreit. Alles was bis jetzt durch die Arbeit der fron- und abgabepflichtigen Bauern mit ihrem Vieh, ihren Geräten und Wagen geleistet worden war, mußte nun gekauft, die Bearbeitung des Bodens von Landarbeitern verrichtet, die Fuhren gegen Entgelt geleistet werden u. s. w.

Auf der Seite der Bauern ferner läßt sich folgende Umwälzung wahrnehmen:

Der Bauer, dessen Leben bis dahin naturalwirtschaftlich gerichtet war, brauchte auf einmal Geld, 1. um das erworbene Stück Land zu zahlen und die Verpflichtungen gegen die Bojaren abzulösen, 2. um die nun größer gewordenen und nur in Geld zu entrichtenden Steuern zu zahlen, und 3. hatte der sich entwickelnde Handel Bedürfnisse geweckt, die wiederum nur mit Geld befriedigt werden konnten.

---

[1]) V. M. Kogălniceanu, Legislația agrară și măsurile luate in favoarea agriculturei.

Diese Umwälzung war also ein Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft und zwar — was nicht vergessen werden darf —, ein beinahe plötzlicher Übergang.

Es ist nun leicht erklärlich, daß bei den beiden Bevölkerungsklassen, Bojaren und Bauern, die für das neue Leben unvorbereitet waren, (die eine Klasse mehr, die andere weniger) sich das Bedürfnis des Kreditnehmens einstellte.

Es äußerte sich dies allerdings verschieden. Während nämlich die Bauern durch ihre klägliche Lage ein starkes Bedürfnis nach Kredit und Kreditinstituten hatten, fehlte ihnen einerseits das Bewußtsein ihres Zustandes, andererseits die Macht direkt oder durch Vermittlung der Regierung Abhilfe zu schaffen, und so wurden sie dem Wucher preisgegeben.

Aber auch die Klasse der Großgrundbesitzer, welche zugleich die regierende war, ließ nicht mit Kreditunternehmungen auf sich warten.

So tritt eine Überschuldung des Grundbesitzes ein und es werden von dieser Seite Kreditanstalten zu einer Zeit gegründet, wo man deren Vorhandensein eigentlich nicht berechtigt finden und nur durch den damaligen unsinnigen Luxus und die Verschwendungssucht erklären kann.

Die Lasten wurden für die Grundbesitzer dadurch allmählich aber so drückend, daß sie nicht selten den Gesamterlös aufsaugten, und der herannahende Ruin der rumänischen Landwirtschaft schwebte vor den Augen aller.

Dies war der Ansporn zur Gründung der ersten Kreditanstalten, die wir nun im folgenden behandeln wollen.

II. „Creditul funciar rural". (Der Bodenkredit.)

a) Das Bedürfnis nach einer Bodenkreditanstalt. — Vorprojekte und Vorschläge. — Begründung der jetzigen Anstalt.

Die erste Anstalt zur Gewährung von landwirtschaftlichem Kredit wurde in der Moldau schon im Jahre 1856, unter dem Namen die „Bank von Moldau" begründet. Sie war eine Gesellschaft von fremden Kapitalisten, welche sich hauptsächlich mit dem Bodenkredit befaßte, ohne aber andere Bankgeschäfte auszuschließen. Ihr Privileg wurde durch die fürstliche Akte vom 7. Mai 1856 erteilt. Nach dem Artikel 14 dieser Akte durfte die Bank Hypothekarkredit mit oder ohne Amortisation gewähren. Die Annuität für eine 17jährige Amortisation war auf 10% im voraus bestimmt (7% Zinsen und 3% Amortisationsquote).

Unter solchen für die damalige Zeit sehr leichten Bedingungen erreichten die den Grundbesitzern gewährten Darlehen nach kurzer Zeit die Höhe von 850000 Dukaten[1]).

Es dauerte aber nicht lange und die Bank von Moldau wurde trotz aller Privilegien gezwungen zu liquidieren. Manche geben als Ursache dieses Mißerfolges die schlechten Finanzspekulationen an, welche die Bank gemacht hatte; nach anderen lag die Ursache in der übertriebenen Beleihung der Grundstücke einiger einflußreicher Männer, mit deren Hilfe die Gesellschaft ihr Privileg erlangt hatte. Sie mögen alle Recht haben,

---

[1]) Gr. Vulturescu, Despre Societățile de credit funciar S. 6—7.

aber wahrscheinlich ist der Grund des Mißerfolges in dem System selbst zu suchen; mit einem so kleinen Kapital (850000 Dukaten) konnte man den Bedürfnissen der Grundbesitzer nicht entsprechen. Außerdem erlahmte die Tätigkeit der Gesellschaft, sobald das ganze Kapital ausgeliehen war [1]).

Der mit der Liquidation betraute Direktor Hutter gab in einer 1860 erschienenen Broschüre zu, daß dies Institut nicht geeignet war den moldauischen Grundbesitz zu entlasten und sein Aufblühen für die Zukunft zu ermöglichen. Nach ihm war für die rumänischen Fürstentümer das auf Assoziation gegründete preußische System am geeignetsten.

„Kreditinstitute, wie die preußischen, waren — heißt es daselbst — gegründet für die Erhaltung des Großgrundbesitzes. Ihre Gründung wäre zum Nutzen auch des Kleingrundbesitzes durchaus denkbar und in vielen Ländern sehr wünschenswert.“

Dann heißt es weiter hinsichtlich der Moldau: „Nach meinen Beobachtungen und auf Grund der von mir während eines Jahres erworbenen Kenntnisse der Lage bleibt mir nichts weiter übrig als den Nutzen klar zu zeigen, welcher sich für die Moldau durch die Einführung eines solchen Instituts ergeben würde. Die Pfandbriefinstitute sind im Interesse des Großgrundbesitzes gegründet und in der Moldau herrscht gerade diese Form des Grundbesitzes vor. Eine gute Organisation würde der Unternehmung die Mitwirkung der fremden Kapitalisten sichern, besonders aber diejenige der deutschen Kapitalisten, wo die von den moldauischen Gutsbesitzhypotheken gewährte Sicher-

---

1) Gr. Vulturescu, Despre Societăţile de Credit funciar, S. 7.

heit besser als anderswo erkannt und mit Recht geschätzt wird.“ [1])

Dieser Gedanke wurde in Jassy von eifrigen Anhängern, allerdings erfolglos, unterstützt.

Trotz des Mißerfolges dieses ersten Versuchs, wurde der Gedanke der Einführung einer Bodenkreditanstalt nicht fallen gelassen. Für den Augenblick ließ sich aber wenig machen, da die allgemeine Aufmerksamkeit damals in den Fürstentümern auf die Lösung der politischen Lebensfragen gerichtet war. Es wurden Radikalreformen verlangt, wie die Vereinigung der beiden Fürstentümer, die vollständige Autonomie der Schwesterländer, ein fremder Fürst und eine konstitutionelle Regierung [2]).

Sobald die Vereinigung im Jahre 1862 unter dem Ministerium Barbu Catargius vollständig erreicht wurde, kam die Frage der Assoziation der Grundbesitzer wieder an den Tag; es wurde sogar eine Kommission eingesetzt (J. Ghika, J. Brătianu, J. Cantacŭzino, C. Bosianu und G. Vernescu) und mit der Untersuchung und Erörterung der Bodenkreditfrage betraut. Ihre Arbeiten blieben aber wiederum ohne praktische Erfolge [3]).

Die sofortige Errichtung einer Kreditanstalt in Rumänien, welche dem Grundbesitze und der Landwirtschaft im allgemeinen unter leichteren Bedingungen die nötigen Kapitalien beschaffen sollte, war damals geradezu eine Lebensfrage.

Der Mangel eines Kreditinstituts einerseits, die

---

[1]) Gr. Vulturescu, Despre Societăţile de Credit funciar, S. 7—8.

[2]) Jonescu-Dolj, Credite funciare, S. 30.

[3]) Gr. Vulturescu, Despre Societăţile de Credit funciar, S. 8.

schon früher angedeuteten Tatsachen andererseits, hatten die Eingehung von Schulden gezeitigt, deren Zinsen nicht nur das Einkommen, sondern nicht selten auch das Kapital verschlangen, so daß es Pflicht der Regierung war so bald wie möglich die nötigen Maßnahmen zu treffen.

Das Land litt in dieser Zeit an einer furchtbaren Finanz- und Wirtschaftskrisis, welche nicht so sehr durch den Mangel an Einnahmequellen verursacht war, als durch den Mangel an Sparsamkeit in dem Ausgabebudget, durch das schlechte und ungerechte Steuersystem, durch das fehlerhafte Steuererhebungsgesetz[1]).

Die Landwirtschaft, die einzige Reichtumsquelle für Rumänien, litt, wie schon früher bemerkt, an vielen Übeln, wie Manolaki Kostaki, der Referent eines Gesetzentwurfes über den Bodenkredit, in der Kammer am 16. März 1872 ausführte:

1. Eine ackerbautreibende Bevölkerung, welche sich in keinem Verhältnis befand zu der sich fortwährend entwickelnden Landwirtschaft.

2. Mangel an Verkehrsmitteln und infolgedessen Verteuerung der Frachtpreise.

3. Die Teuerung und die Seltenheit der zum Betrieb und zu Verbesserungen nötigen Kapitalien.

4. Die Größe der die Gutsbesitzer drückenden Hypothekar- und Personalschulden, und

5. Verwaltungsgesetze, welche für die landwirtschaftlichen Verhältnisse keine genügende Garantie boten[2]).

---

[1]) V. C. A. Rosetti, Amintiri Istorice S. 178—179 (Bukarest 1889).

[2]) Vorbereitende Arbeiten betreffs der Gründung der Bodenkreditanstalten in Rumänien, Bd. I, S. 118.

Die Lage der Landwirtschaft und der vollständige Mangel an Kreditanstalten lassen den Zustand des Handels und der Industrie leicht erraten. Wie konnten also die Landesfinanzen verbessert, der Handel, die Industrie und die Landwirtschaft gehoben werden? Neben anderen zutreffenden Maßnahmen wie Verwaltungsgesetzen, Bau von Straßen und Brücken u. a. war in erster Linie nötig den Kredit zu organisieren durch Einführung von Banken für den Handel und die Landwirtschaft und endlich zur Entlastung des Grundbesitzes die Einrichtung von Bodenkreditanstalten. Durch diese wäre ein Wachsen des Privatreichtums und somit der Quellen des Staatsschatzes möglich gemacht worden[1]).

Die Frage kam an die Tagesordnung; sie wurde in der Kammer, in der Presse, ja sogar in öffentlichen Versammlungen besprochen.

Das Bedürfnis war tief empfunden und von allen Seiten anerkannt; es handelte sich nunmehr darum, welches von den bestehenden Systemen in Rumänien angenommen werden sollte, dasjenige der Assoziation fremder Kapitalisten oder das der Gutsbesitzerassoziation?

Von diesem Standpunkte aus war die Frage für Rumänien von größter Bedeutung; denn die Erteilung einer Konzession an fremde Kapitalisten wäre eine nicht mehr zu beseitigende Gefahr gewesen. In der Tat kann jede andere Konzession, wenn auch mit großen, Opfern zurückgenommen werden, niemals aber die einer Kreditanstalt; denn diese genießt später die Unterstützung aller Interessierten, unterjocht alle

---

[1]) V. C. A. Rosetti, Amintiri Istorice, S. 178—179.

Lebensinteressen einer Nation und wird dadurch zu einer besonderen Macht im Staate[1]).

Ferner hatte man kein Interesse daran fremde Kapitalien ins Land zu bringen, vielmehr wollte man durch die Gründung von Kreditinstituten die inländischen festgelegten Kapitalien in Bewegung setzen. Eine solche Gründung, auf Association der Grundbesitzer beruhend, war, wie schon Hutter 1860 bemerkt hatte, nötig und vor allen Dingen möglich.

Es wurde damals zwar eine ganze Menge Entwürfe zur Gründung von Bodenkreditanstalten der Regierung seitens verschiedener Gesellschaften fremder Kapitalisten unterbreitet. Von diesen könnte man vielleicht als die bedeutendsten erwähnen:

1. Das Projekt von Adolf de Herz, welches durch den damaligen Finanzminister Golescŭ, 1869 der Kammer vorgelegt wurde.

2. Das Projekt von Eugène de Reims, unterbreitet im August 1869.

3. Das 1871 von Bousquet Deschamps unterbreitete Projekt einer „Nationalbank und Bodenkreditanstalt in Rumänien".

4. Das von Ferdinand Laitner unterbreitete Projekt für die Gründung einer „Rumänischen Nationalbank und Bodenkredit" (1872).

5. Das Gesetz- und Statutenprojekt für die Gründung einer Bodenkreditanstalt in Rumänien, vorgelegt im Jahre 1872 von Radokanaky, Jacques Poumay und Menelas Germany, im Namen einer Kapitalistengruppe von London, Paris, Berlin, Wien und Bukarest[2]) u. a.

[1]) Pană Bŭescu, Zeitung Romănul vom 4. und 7. Juni 1872.

[2]) Vorbereitende Arbeiten betreffs der Gründung der Bodenkreditanstalten in Rumänien, Bd. I, S. 5 u. ff.

Alle Entwürfe waren aber so eingerichtet, daß man bei manchen an der Lebensfähigkeit der projektierten Institute und vor allen Dingen an einer wohltuenden Aushilfe ihrerseits zweifeln durfte. Sie blieben auch ohne praktische Folgen.

Von allen diesen Projekten diente dasjenige von Eugène de Reims als Vorbild zu einem seitens der Regierung der Kammer 1872 vorgelegten Gesetzentwurf zur Begründung einer Bodenkreditanstalt[1]).

Wie das Modell selbst, war es auf die Kapitalistenassoziation begründet und es wurde dabei keineswegs der reine Bodenkredit ins Auge gefaßt; es handelte sich vielmehr um eine gemischte Kreditanstalt, welche neben Gewährung von langfristigen Darlehen an Grundbesitzer sich auch mit dem kurzfristigen Kredit und dazu noch mit dem Staats-, Distrikts- und Kommunalkredit befassen wollte. Der Berichterstatter der Delegiertenkommission, Manolaki Kostaki, beschrieb der Kammer die Leiden des Grundbesitzes, zeigte die Ursachen der Entwertung der Grundstücke, wies auf das große Kapitalsbedürfnis und auf die schon existierende, schwer drückende Hypothekarschuld von 200000000 Lei hin[2]).

Es mußte schnell geholfen werden; das einzige Mittel dazu war nach ihm die Konzessionierung einer Kapitallistenassoziation, was ihn aber mit der damals herrschenden Stimmung in Gegensatz brachte. Die Kammersession wurde geschlossen, ohne daß das vorgelegte Projekt erledigt worden wäre. Mit der Zeit

[1]) Gr. Vulturescu, Despre Societățile de Credit funciar, S. 10.

[2]) Manolaki Kostaki, Bericht über den am 16. Mai 1872 der Kammer vorgelegten Entwurf eines Bodenkredits (Vorbereitende Arbeiten Bd. I, S. 118—135.)

wurde aber das Bedürfnis immer tiefer empfunden; der von ungeheueren Lasten bedrückte Grundbesitz hatte beinahe den ganzen Kredit verloren; kaum konnte man für eine Hypothek ersten Ranges zu 18—24 % Zinsen Geld finden.

Zahlreiche Grundbesitzer und Staatsmänner, unter denen die bedeutendsten J. Brătianu, J. Ghika, V. Boerescu, G. Gr. Cantacuzino, G. Vernescu u. a. waren, ergriffen die Initiative eine Bodenkreditanstalt nur durch Landesmittel zu begründen [1]).

Zu diesem Zwecke wurden mehrere öffentliche Versammlungen (in dem Saal des rumänischen Atheneums zu Bukarest) abgehalten.

Es handelte sich, wie schon früher angedeutet, darum die schon existierenden, festgelegten und unbeweglichen Kapitalien in Bewegung zu setzen. An ihrer Existenz hatte man, wie wir sehen werden, mit Unrecht gezweifelt; in einer einzigen Versammlung wurden 30000000 Lei von den rumänischen Grundbesitzern gezeichnet [2]).

Daraufhin verlangten J. Ghika, V. Boerescu und G. Cantacuzino von der Regierung, im Namen mehrerer Grundbesitzer, die Konzession zur Gründung einer Bodenkreditanstalt. Letztere sollte auf der Association der Grundbesitzer beruhen, welche solidarisch die Bürgschaft übernahmen. Die Gesellschaft hatte auf sichere Hypotheken Darlehen zu gewähren und zwar sollten die Darlehensnehmer nicht Geld erhalten, sondern Pfandbriefe, welche sie selbst versilbern mußten. Die Zinsen betrugen 5 %, wozu noch die entsprechende

---

[1]) Gr. Vulturescu, Despre Societățile de credit funciar, S. 13—14.

[2]) Jonescu-Dolj, Credite funciare, S. 34.

nach Jahreszahlen berechnete Amortisationsquote hinzukam. Außerdem kamen noch kleine Verwaltungsunkosten und Kommissionen in Betracht. Minimum der Darlehensfrist war 10, Maximum 56 Jahre. Die Anstalt behielt sich das Recht vor auch kürzeren Hypothekarkredit ohne Amortisation zu gewähren. Die Dauer der Gesellschaft war auf 60 Jahre festgesetzt, mit dem ausschließlichen Privileg aber nur für 35 Jahre. Es wurde ausserdem vom Staate eine Subvention von 10 Millionen Lei verlangt und zwar für 10 Jahre ohne Zinsen. Diese Summe sollte mit dem Anfang des 11. Jahres dem Staate in jährlichen Teilzahlungen von je 1 Million zurückerstattet werden. Zur Bestreitung der Einrichtungskosten war ein Kapital von 500000 Lei erforderlich; dieses war durch 8% Obligationen, welche die Begründer übernehmen mußten, aufzubringen[1]). Es sollten ausserdem noch einige Abweichungen vom gemeinen Rechte vorgesehen werden. Es ist zu bemerken, daß dieses Projekt von dem preußischen System nur das Prinzip der Grundbesitzerassoziation und ihre Solidarbürgschaft für die aufgenommenen Darlehen enthielt; die anderen Dispositionen wurden dem Dekret vom 28. Februar 1852, betreffend Gründung des französischen „Crédit foncier“, entnommen[2]).

Dieses Projekt wurde der Kammer während der Session 1872—73 von dem damaligen Finanzminister P. Mavrogeni vorgelegt. In seinem „Exposé des motifs“ war er gegen das Monopol der Gesellschaft

---

[1]) Gr. Vulturescu, Despre Societăţile de Credit funciar, S. 14—16.

[2]) Gr. Vulturescu, Despre Societăţile de Credit funciar, S. 16.

und gegen die erwähnte Staatssubventionierung von 10 Millionen unter dem Vorwande, daß diese für eine einfache Grundbesitzerassoziation zu groß wäre[1]).

Die Regierung hatte den rumänischen Agenten in Berlin, Theodor Rosseti, schon früher beauftragt, den Gang der verschiedenen deutschen Bodenkreditanstalten zu studieren. Die von ihm gesandten Berichte darüber wurden der Kammer zugleich mit dem Gesetzentwurf von dem Finanzminister vorgelegt. In dem ersten Bericht tritt er unbedingt für Einführung des oben erwähnten Systems (Assoziation der Grundbesitzer) in Rumänien ein. Er äussert sich darüber folgendermassen:

„Die mit dieser Materie vertrautesten Männer haben mir auseinandergesetzt, daß eine Bodenkreditanstalt, besonders eine rumänische, welche auf der Grundlage der Assoziation und der Solidarbürgschaft der Schuldner beruht, viel größere Aussichten auf Erfolg an den deutschen Plätzen haben würde."

„Das deutsche Publikum ist einmal daran gewöhnt, den auf anderer Grundlage beruhenden Obligationen nicht dasselbe Vertrauen zu schenken."

„Diese Institute haben in Wirklichkeit den Vorteil jede andere Art von Finanzoperationen als den Hypothekarkredit auszuschließen."

„Da sie kein eigenes Kapital besitzen, sind sie weder gezwungen noch versucht es so gut wie möglich auszunutzen und so erfüllen sie auf wunderbare Art die Vermittlerrolle zwischen den Bedürfnissen des Kapitals und denjenigen der Landwirtschaft. Die

---

[1]) Gr. Vulturescu, Despre Societățile de Credit funciar, S. 16—17.

nichtinteressierte Lage erlaubt ihnen dem ländlichen Grundbesitze Dienste zu leisten, welche niemals von einer Kapitalistenassoziation zu erwarten wären.“

Und etwas weiter fügt er hinzu: „Wenn diese Vorteile der absoluten Sicherheit und der Billigkeit der geleisteten Dienste schon für Geschäftsmänner maßgebend sind, so empfehlen Erwägungen höherer Art um so mehr den Staatsmännern diese Form von Bodenkredit. Die von einer zahlreichen Grundbesitzerassoziation ausgehenden Pfandbriefe stellen sozusagen das Land selbst vor, welches sich durch ihre Vermittelung an den europäischen Plätzen einführt. Von diesem Gesichtspunkt aus werde man die Organisierung des Bodenkredits als eine Tat hoher Politik betrachten, deren Folgen für unsere wirtschaftliche Lage nicht genug geschätzt werden können“.[1])

So wurde das der Kammer vorgelegte Projekt von allen Sektionen angenommen, welche als Delegierte Demeter Ghika, Menelas Germany, A. Plagino, C. Grădisteanu, G. Filipescu, Achil Zerlendi und G. Argetoianu wählten.

In dem Delegiertenkomitee wurde das Projekt ebenfalls einstimmig angenommen und G. Argetoianu wurde als Referent des Projekts gewählt.

Eine bedeutende Frage trennte aber die Komiteemitglieder in zwei Parteien. Es handelte sich darum, ob eine einzige Gutsbesitzerassoziation für das ganze Land oder mehrere Kreisanstalten begründet werden sollten. Die Mehrheit äusserte sich für das Monopol. Ausserdem wurden an dem Projekt von Seiten des

---

[1]) Theodor Rosetti, Bericht an den Finanzminister (aus Berlin, 18. November 1872).

Delegiertenkomitees einige Änderungen gemacht, von denen folgende die bedeutendsten waren:

Das nötige Kapital zur Bestreitung der Einrichtungsunkosten sollte nunmehr der Regierungssubvention entnommen werden. Letztere wird auf 3 Millionen herabgesetzt und zwar wird sie von der Staatsdepositenkasse als 5%iger Kontokorrentkredit gewährt.

Das Zinsmaximum wird auf 8% festgesetzt, mit dem Rechte für die Verwaltung es den Umständen nach herabzusetzen. Ausserdem wurde festgestellt, daß der erste Verwaltungsrat von der Regierung aus der Zahl der 60 assoziierten Grundbesitzer für 3 Jahre ernannt werden sollte. Nach Verlauf dieser Zeit sollte genannter Rat von der Generalversammlung der Mitglieder erwählt werden.[1])

Das nach diesen Richtungen geänderte Projekt wurde der Kammer unterbreitet, welche in der Sitzung vom 26. Februar 1873 die diesbezüglichen Debatten begann. Der Referent G. Argetoianu zeigte in seinem Berichte, daß die kritische Lage des ländlichen Grundbesitzes, sowie die Mängel, an denen die Landwirtschaft, die hauptsächliche, ja beinahe die einzige Reichtumsquelle Rumäniens, litt, aus dem Mißkredit des Grundbesitzes hervorgingen und daß ohne die Gründung einer Bodenkreditanstalt jene nicht zu beseitigen wären.

Er untersuchte die Theorie der beiden in Europa vorherrschenden Bodenkreditsysteme und zeigte die Folgen, welche aus der Einführung einer auf der

---

[1]) Gr. Vulturescu, Despre Societăţile de Credit funciar, S. 18—20.

Assoziation der Grundbesitzer begründeten Anstalt für Rumänien sich ergeben würden.

Später berichtete er über die Diskussion, welche in dem Delegiertenkomitee geführt worden war, sowie die daraus entstandenen Änderungsvorschläge.[1])

Bei den Debatten teilten sich wiederum die Meinungen: einige wollten das Projekt unverändert annehmen, andere wollten nichts davon wissen und wieder andere wollten es nur mit Änderungen annehmen.[2])

Diejenigen, welche gänzlich gegen das Projekt waren, behaupteten, daß nur fremde Kapitalisten imstande seien, die den Grundbesitzern nötigen Kapitalien zu beschaffen.[3]) Sie griffen also das Projekt vom Grunde aus an. Es fehlte ihnen das Vertrauen zu den Kräften des Landes, zu der entsprechenden Tüchtigkeit der Menschen und sie sahen keine andere Rettung für den rumänischen Grundbesitz, als die Begründung einer Bodenkreditanstalt durch fremde Kapitalisten.

Von anderer Seite wollte man zwar das Projekt annehmen, aber nur mit einigen bedeutenden Änderungen. Michail Cogălniceanu, dem sich auch der damalige Justizminister Manolaki Kostaki zugesellte, erklärte sich für das System der Grundbesitzerassoziation, war aber gegen die Einheit, gegen das ausschließliche

---

[1]) G. Argetoianu, Bericht in der Kammersitzung vom 26. Februar 1873.

[2]) Desbateri parlamentare, Camera (Vorbereitende Arbeiten betreffs der Gründung der Bodenkreditanstalten in Rumänien, Bd. III, I. Teil, S. 179—552).

[3]) A. Golescu, M. Cornea und N. C. Aslan, (Desbateri parlamentare, Camera 1873).

Privileg Pfandbriefe auszugeben, sowie gegen die Solidarbürgschaft der assoziierten Grundbesitzer.

Der Finanzminister Mavrogeni bekämpfte auch das Privileg und der Premierminister Lascar Catargiŭ wollte seine Dauer auf nur zwei Jahre herabgesetzt wissen.

Die Anhänger des Projekts[1]) hatten also einen doppelten Kampf zu bestehen. Gegen diejenigen, welche die Assoziation fremder Kapitalisten predigten, war der Kampf viel leichter; die öffentliche Meinung war schon im voraus gewonnen und hatte sich ausdrücklich gegen das System der Kapitalisten geäussert.

B. Boerescŭ erhob seine Stimme für das Projekt und sagte: „Wir sind noch mündig, fähig unser Vermögen allein zn verwalten; ist es denn unser würdig darauf zu warten, bis sich die Fremden zwischen uns und die Kapitalisten als Vermittler stellen?"

„Sollten wir denn in unserem Lande keine fähigen und würdigen Männer finden, welche eine solche Institution zu stande bringen könnten?"

„Müssen wir denn unbedingt nach dem Auslande gehen um die nötigen Vermittler zu suchen?"

„Sollen wir das Schicksal unseres Grundbesitzes in die Hand des fremden Vermittlers legen, von dem wir wissen, daß er sich nicht dem Interesse der Grundbesitzer, sondern seinem eigenen Interesse widmen wird?"

Er schloß mit den Worten: „Die Nation ist nun volljährig, sie will ihre eigenen wirtschaftlichen Kräfte haben. Ebenso wie wir uns auf dem politischen Ge-

---

[1]) B. Boerescu, G. Vernescu, Al. Catargiu, A. Stolojan, Aristide Pascal, J. Agarici, N. Blaremberg und N. Jonescu.

biete emanzipiert haben, müssen wir uns auch auf dem wirtschaftlichen und finanziellen emanzipieren“.[1])

Es blieben noch die Fragen bezüglich des Monopols, des Privilegs und der Solidarbürgschaft. Die Anhänger der Mehrheit von Bodenkreditanstalten wollten das Monopol nicht annehmen und behaupteten, daß man es den Grundbesitzern überlassen sollte, sich mehrere Kreditcentren zu bilden, weil das die Kontrolle strenger mache und somit die Sicherheit erhöhe. Sie führten als Beispiel Deutschland an, wo mehrere auf Staaten, Provinzen und sogar Kreise verteilte Anstalten existierten.

Man bekämpfte nicht nur das Privileg der Gesellschaft, sondern auch die Solidarbürgschaft der Mitglieder aus dem Grunde, weil sie auch dann verantwortlich blieben, wenn sie ausgetreten wären. Das gewiss mit Unrecht, da die Solidarität bei der Assoziation eben ein Hauptelement ist.[2])

Es war schon früher die Beobachtung gemacht worden, daß bei den Bodenkreditanstalten Deutschlands die Solidarbürgschaft zwei ausgezeichnete Folgen gehabt hat: erstens flößt sie den Kapitalisten Vertrauen ein und begünstigt dadurch die Zirkulation der Pfandbriefe und zweitens veranlaßt sie eine gegenseitige Kontrolle, was wiederum eine größere Sicherheit gewährt.[3])

Hinsichtlich einer Einheit oder Mehrheit von Anstalten, erwiderten die Anhänger des Projektes mit Recht, daß von diesem Standpunkte aus zwischen

---

[1]) B. Boerescu, Kammersitzung vom 27. u. 28. Februar 1873.

[2]) Gr. Vulturescu, Despre Societăţile de credit funciar. S. 24—26.

[3]) J. B. Josseau, Des Institutions de Crédit foncier et agricole dans les divers États de l'Europe (Paris 1851).

Deutschland und Rumänien kein Vergleich angestellt werden könne. Wenn in Deutschland mehrere Landschaften existierten, so sei das besonderen Umständen zu verdanken. Diese Anstalten seien allmählich nach den Bedürfnissen jeder Gegend begründet worden und zwar zuerst nur im Interesse des Adels und des Großgrundbesitzes, um erst später allgemeine Landeskreditinstitute zu werden. Ausserdem sei auch natürlich, daß jeder Staat oder jede Provinz ihre eigene Anstalt besitze, um so mehr als damals in den verschiedenen deutschen Staaten große Unterschiede in den Gesetzen, Gewohnheiten, und vor allen Dingen in den Bedürfnissen herrschten. Alle diese Vorbedingungen fehlten in Rumänien und somit auch die Notwendigkeit mehrere Anstalten zu begründen.[1])

Die Gegner des Projektes sahen sich beinahe besiegt und suchten die Frage wenigstens aus den Kammerdebatten für einige Zeit hinauszuschieben. Sie hofften dadurch die starke Strömung noch umändern zu können. Zu diesem Zwecke machten sie den Vorschlag, eine Kommission von 15 Abgeordneten zu ernennen, welche eine vergleichende Studie über die verschiedenen Bodenkreditsysteme machen sollten um dadurch, — wie sie sagten —, die beste Lösung der Frage zu finden. Der Vorschlag wurde aber mit großer Stimmenmehrheit zurückgewiesen.[2])

In der Kammersitzung vom 1. März 1873 wurde das Projekt mit 83 Stimmen gegen 13 angenommen.

---

[1]) Gr. Vulturescu, Despre Societăţile de Credit funciar, S. 28 und Jonescu-Dolj, Credite funciare, S. 45—47.

[2]) Gr. Vulturescu, S. 31—32.

Den folgenden Tag fing die eingehende Debatte über die Paragraphen des Projekts an.[1])

Der erste Paragraph erfuhr eine wesentliche Aenderung; es wurde die Mehrheit der Anstalten im Prinzip angenommen unter der Bedingung aber, daß während der ersten 10 Jahre, die Bildung von Bodenkreditanstalten („credite funciare") seitens der Kapitalistenassoziation, und zwar mit denselben Privilegien, verboten würde.

Der zweite Paragraph wurde auch geändert. Diese Änderung verlieh dem Institute seinen Charakter als Kreditanstalt nur für den ländlichen Grundbesitz. Für den städtischen wurde die Begründung besonderer Anstalten in Aussicht gestellt. Es wurden noch kleinere Aenderungen vorgenommen, so z. B. hinsichtlich des Zinsmaximums, welches auf 7⁰/₀ herabgemindert wurde, dann hinsichtlich der Verwaltungsunkosten u. s. w.

Nach 8tägigen Debatten wurde das Projekt mit 72 von 98 Stimmen in der Kammersitzung vom 9. März 1873 angenommen.[2])

Das von der Kammer angenommene Projekt wurde dem Senate am 25. März desselben Jahres vorgelegt. Hier wurde seinen Anhängern der Kampf auch nicht leichter gemacht; die Mehrheit der Delegiertenkommission mit dem Referenten war gegen das Projekt.

Aber es war alles vergebens; die Änderungsvorschläge fielen einer nach dem anderen und das Projekt wurde vom Senate in derselben Gestalt wie

[1]) Vorbereitende Arbeiten betreffs der Gründung der Bodenkreditanstalten in Rumänien, (Bd. III, I. Teil, S. 420 u. ff.)

[2]) Vorbereitende Arbeiten . . . , Bd. III, I. Teil, S. 551.

von der Kammer in der Sitzung vom 29. März mit 27 von 43 Stimmen angenommen.[1])

Das Gesetz und die betreffenden Statuten wurden durch das fürstliche Dekret (No. 827) vom 5./17. April angenommen, und in dem offiziellen Blatte (No. 78) vom 6./18 April 1873 veröffentlicht.[2])

Somit wurde in Rumänien eine Kreditanstalt gegründet, welche Hypothekarkredit gewähren sollte, aber nur den ländlichen Grundbesitzern zu Hilfe kam.

b) Die Geschäfte und Organisation des „credit funciar rural".

Der „credit funcial rural" (Die Bodenkreditanstalt) ist befugt folgende Geschäfte zu machen:

1. Lang- und kurzfristige Darlehensgewährung, und zwar gegen Verpfändung von Immobilien. Die Abzahlung wird bei beiden Arten durch Annuitäten erfolgen.

2. Ausgabe von Pfandbriefen, und zwar auf Grund der Darlehne und zu einem, die dargeliehenen Summen nicht übersteigenden Wert.[3])

3. Negoziierung und Lombardierung der Pfandbriefe.[4]) Diese letztere Bestimmung ist durch das Aenderungsgesetz vom Mai 1882 beseitigt worden.[5])

---

[1]) Vorbereitende Arbeiten . . ., Bd. III, I. Teil, S. 748 (Desbaterile Senatului).

[2]) Monitorul official von 6./18. April 1873.

[3]) Gesetz des „credit funciar rural" vom 6./18. April 1873, Art. 47.

[4]) Gesetz des „credit funciar rural" vom 6./18. April 1873, Art. 6.

[5]) Vorbereitende Arbeiten . . ., Bd. III, II. Teil, S. 84.

Die Anstalt wird den Grundbesitzern nur auf erste Hypothek Geld leihen. Die Darlehne dürfen die Hälfte des Wertes der beliehenen Güter nicht übersteigen.[1])

Der Darlehenszins wurde Anfangs auf 7⁰/₀ fixiert, doch mit der Befugnis für die Gesellschaft ihn zu passender Zeit herabzusetzen[2]).

Wie wir im folgenden sehen werden, ist dies zweimal geschehen.

Die Pfandbriefe sind „au porteur“ und können durch einfache Übergabe veräußert werden.[3]) Sie werden durch alle der Gesellschaft gepfändeten Güter garantiert sowie durch den Reservefonds und alles andere Vermögen der Gesellschaft.[4])

Für die Zahlung der Annuitäten können die Richter keine Zahlungsfrist einräumen.[5])

Im Falle der Nichtzahlung der Annuitäten am festgesetzten Termin kann die Gesellschaft, abgesehen von den jedem Gläubiger zustehenden Rechten, auch die Sequestrierung und den Verkauf der Hypothekargüter ohne Weiteres vornehmen.[6])

Das ganze Einkommen der Anstalt, nachdem die Coupons, die verlosten Pfandbriefe und die Verwaltungsunkosten bezahlt worden sind, bildet ihren Gewinn.[7]) Sie wird aber verpflichtet einen Reservefonds zu bilden, und zwar aus:

---

[1]) Gesetz des „credit funciar rural“ Art. 28 u. 29.
[2]) Art. 31.
[3]) Art. 46.
[4]) Art. 48.
[5]) Art. 54.
[6]) Art. 56.
[7]) Art. 21 des Gesetzes.

1. $^1/_4$ % der von den Beliehenen in bar bezahlten Gelder,

2. 20 % des jährlichen Nettogewinnnes, und

3. den eigenen Zinsen (des Reservefonds).

Diese Abzüge werden nur so lange vorgenommen, bis der Reservefonds 20 % der Summe der Darlehne erreicht hat und fangen von neuem an, wenn er vermindert worden ist.[1])

Die Regierung übt ihre Kontrolle durch zwei Kommissäre aus, welche vom Könige nach Empfehlung des Finanzministers ernannt werden. Der Regierungskommissär ist beauftragt die Beobachtung der Gesetze, Statuten und Reglements zu beaufsichtigen. Er muß am Ende jedes Trimesters dem Finanzminister einen detaillierten Bericht über seine Tätigkeit vorlegen.[2])

c) Die Tätigkeit des „credit funciar rural“.

Nach der Publikation des Gesetzes und der Statuten der Anstalt für den Bodenkredit wurde ein Komitee gebildet, zusammengesetzt aus dem Finanzminister, dem Kammerpräsidenten und einem Senatsvizepräsidenten, welches an die rumänischen Grundbesitzer einen Aufruf richtete, und sie aufforderte sich an der Errichtung der Bodenkreditanstalt zu beteiligen.

Nach dem Art. 3 des Gesetzes war die Gesellschaft als gebildet anzusehen gleich nach der erwiesenen Beteiligung von 60 Grundbesitzern mit Darlehensgesuchen von zusammen 3 Millionen Lei.

---

[1]) Art. 18 des Gesetzes.

[2]) Art. 85 des Gesetzes.

In weniger als zwei Monaten hatten sich schon 136 Grundbesitzer eintragen lassen mit Darlehensgesuchen von 5913372 Lei, welche durch Güter im Werte von 24146425 Lei garantiert waren und so wurde die „Erste rumänische Bodenkreditanstalt zu Bukarest" gebildet. („Prima societate de credit fünciar român din București").[1] Sie hat sich ihren Weg zwar sicher, aber nur mit Schwierigkeiten bahnen können. Zu allererst hatte sie gegen zwei Arten von Feinden zu kämpfen. Dieselben Männer, welche im Parlament das Projekt angegriffen hatten, versuchten nun das neu entstandene Institut im Keime zu ersticken. Die Abgeordneten Manolaki Kostaki, N. Aslan und V. Pogor interpellierten die Regierung unter dem unberechtigten Vorwande, die Gesellschaft wäre gesetzwidrig konstituiert.

Außerdem kam die mehr oder weniger offene Angst um die Erfolge des Instituts zu Tage.

Die Interpellationen wurden von der Regierung in beiden Hinsichten zurechtgewiesen.[2]

Die zweite und nicht minder gefährliche Art von Feinden bildeten diejenigen Leute, denen die ins Leben gerufene Anstalt das Handwerk legte. Es waren die sogenannten Bankiers oder Kapitalisten, meistenteils Fremde, welche ihre Geschäfte bedroht sahen. Sie merkten, daß es bald nicht mehr möglich sein würde, hypothekarischen Kredit mit 20—30% zu gewähren. Neue Hypotheken waren nicht mehr, wenigstens nicht mehr in demselben Maße wie bis jetzt zu erwarten, die alten mit genannten Zinsen würden ebenfalls bei

---

[1]) Gr. Vulturescu, Despre Societățile de Credit funciar, S. 38.

[2]) Jonescu-Dolj, Credite funciare, S. 56—57.

dem „credit funciar rural“ in 7%ige umgewandelt werden.

Und nun hieß es mit allen Mitteln gegen die Anstalt kämpfen; man verabredete sich zuerst, den Pfandbriefen keinen Kurs zu gewähren.

Das erwies sich aber in der Folge nicht als allzuleicht, die paar Geldverleiher hatten ihre Macht gewiss überschätzt und vergessen, daß sie nicht allein waren.

Es waren zuerst eifrige und zum Glück auch reiche Anhänger, welche die ausgegebenen Pfandbriefe ankauften. Dann meldeten sich auch einige reiche Stifte und Gesellschaften, wie die Hospitälerephorie („Eforia Spitalelor civile“) und die Versicherungsgesellschaft „Dacia“.[1])

Auch nach Überwindung dieser Hemmnisse war der Weg noch immer nicht sehr leicht. Es mußte mit allergrößter Vorsicht fortgefahren werden, es mußten widerstreitende Tendenzen und Interessen versöhnt und vor allen Dingen gegen den Schlendrian, gegen die Vergangenheit gekämpft werden.

Die gegebenen Ziele konnten nur langsam erreicht werden. Der natürliche Wunsch, die Zahl der Teilnehmer so groß wie möglich werden zu lassen, durfte nicht auf Kosten der Solidität der Hypotheken und infolgedessen auf Kosten des Kredits der Anstalt verwirklicht werden.

Ein großer Geschäftsumfang ist leider nicht immer Beweis der Solidität.

So wurde die Schätzung der Güter mit größter Genauigkeit vorgenommen, die Prüfung der Eigen-

---

[1]) Gr. Vulturescu, Despre Societăţile de Credit funciar, S. 44.

tumstitel so streng und eingehend wie möglich gehandhabt.

Das erschien manchem im Anfang als Chikane; mit der Zeit überzeugte man sich aber, daß es nur im Interesse der Gesellschaft und somit im Interesse der Grundbesitzer selbst geschah. Nicht minder hart erschienen auch die Zwangsmaßregeln, zu welchen die Anstalt manchmal gegen die säumigen Schuldner greifen mußte. Auch hier war ihre Rolle nicht leicht; es hieß einerseits die Interessen der Grundbesitzer, andererseits diejenigen der Gesellschaft zu wahren. Sie mußte sich eben darüber klar sein, daß sie nicht gebildet war um die Grundbesitzer bei der ersten Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen zu enteignen.

Außerdem war in Betracht zu ziehen, daß die Bodenkreditanstalt gewissermaßen die Erziehung der Zahlungspflichtigen zu bewirken hatte; es handelte sich in der großen Mehrheit der Fälle nicht um Leute, die nicht zahlen wollten oder konnten, sondern um solche, die an eine pünktliche Erfüllung ihrer eingegangenen Verpflichtungen nicht gewohnt waren. Der Zeitbegriff spielte damals in Rumänien bei der ziemlich späten wirtschaftlichen Entwicklung nicht dieselbe Rolle wie anderswo. Die Leute sollten gewissermaßen in dieser Richtung erzogen werden, was auch ohne Gewaltmaßregeln geschehen konnte. Die Anstalt wandte infolgedessen die Strenge des Gesetzes nur da an, wo sie durchaus erforderlich war. Die unerwartete Entwicklung ihrer Tätigkeit, sowie der stetig im Steigen begriffene Kurs ihrer Pfandbriefe bezeugte zweifellos ihre Solidität, sowie ihre gute Verwaltung.

Wir haben gesehen, daß die 7%igen Pfandbriefe im Anfang zu dem Kurse von 80% kaum untergebracht

werden konnten; acht Jahre nach ihrer Begründung, am 30. Juni 1880, hatte sie solche für 64210200 Lei ausgegeben, deren Kurs schon die Höhe von 102% (Gold) erreicht hatte[1]).

Dadurch war die früher von manchen so viel bezweifelte Existenzberechtigung bewiesen und ihr Kredit gesichert; so konnte die Gesellschaft im Interesse des Grundbesitzes einige Änderungen vorschlagen und erreichen. Es wurde die zu kurz bemessene 10jährige Dauer des Privilegs auf 30 erhöht und die auf 60 Jahre beschränkte Dauer der Assoziation für unbegrenzt erklärt. Diese Änderung wurde nebst einigen anderen hinsichtlich des Reservekapitals, der Erleichterung des Betriebes, u. a. von den gesetzgebenden Körperschaften in den Sitzungen vom 6. und 14. Mai 1882 angenommen.[2])

Der über Pari stehende Kurs der Pfandbriefe veranlaßte die Verwaltung ihren Zinsfuß auf 5% zu erniedrigen. Sie beschloß in der Folge vom 1. Juni 1881 an nur 5% Pfandbriefe auszugeben. Die Maßnahme war ebenso berechtigt, wie vom Erfolge begleitet. Die neu ausgegebenen Pfandbriefe hatten schon im Dezember desselben Jahres den Kurs von 90% erreicht.[3])

Es wurde versucht auch die früher Beliehenen von der Zinserniedrigung profitieren zu lassen, indem man den Vorschlag machte, die alten 7%igen als verlost zu erklären und sie durch neue, vom gleichen Nennwerte zu ersetzen. Zur Begleichung der Differenz

---

[1]) Vulturescu, Despre Societăţile de Credit funciar, S. 47.

[2]) Vorbereitende Arbeiten . . . , Bd. III, II. Teil.

[3]) Vulturescu, Despre Societăţile de Credit funciar, S. 48.

zwischen dem Nennwert der 7 %igen Pfandbriefe und dem effektiven Wert der 5 %igen, sollte mit Einwilligung der Regierung eine 3 %ige Anleihe von 5 Millionen Lei bei der Staatsdepositenkasse aufgenommen werden. Die Depositenkasse hatte gerade zu dieser Zeit dem Staate, verschiedenen Kreisen und Städten größere Darlehen gewährt und so war es ihr unmöglich der (Bodenkredit-)Anstalt die nötigen Gelder vorzuschießen.

Was nicht im Ganzen gemacht werden konnte, geschah aber durch partielle Konversionen. Viele Grundbesitzer haben die alte 7 %ige Schuld durch neue 5 %ige gedeckt. Die Mehrdifferenz wurde durch Erniedrigung der Amortisationsquote ausgeglichen.[1])

Außerdem wurde der Schaden durch die zwar manchmal von Agrarkrisen unterbrochene, aber im allgemeinen beständige Kurssteigerung der 5 %igen Pfandbriefe gelindert. Diese erreichte ihr Maximum von 99,44 im Jahre 1891.

Von Juni 1881 bis 1897 hatte die Anstalt für 272 781 000 Lei 5 % Pfandbriefe ausgegeben.[2])

Die Zeiten hatten sich geändert; dieselben Kapitalisten, welche am Anfang den Pfandbriefen keinen Kurs gewähren wollten, suchten sie jetzt als die sicherste Anlage.

Im Jahre 1898 sah sich die Gesellschaft wieder veranlaßt den Zinsfuß um 1 % zu erniedrigen; sie gab nunmehr 4 % Pfandbriefe aus, welche in demselben Jahre den mittleren Kurs von 92,13 % erreichten.

In den folgenden Jahren verursachten aber noch nicht dagewesene Mißernten ein Sinken des Kurses, der 1900 bis auf 76,18 % hinunterging.

---

[1]) Vulturescu, Despre Societățile de Credit funciar, S. 54—55.

[2]) Nenitzescu, Sarcinele proprietăței rurale, S. 10.

Die Anstalt war gezwungen wieder zu dem 5%igen Typus zurückzukehren, was schon im Jahre 1901 durch Ausgabe von 5%igen Pfandbriefen im Werte von 5295000 Lei geschah. Wie wir sehen, hatte sie seit 1873 bis 1. Januar 1902 zusammen für 366512700 Lei Pfandbriefe ausgegeben, und zwar:

7%ige	. . .	64210200 Lei
alte 5% „	. . .	272781000 „
4% „	. . .	24225500 „
neue 5% „	. . .	5295000 „

Was diese 366 Millionen für das Gedeihen des rumänischen Grundbesitzes bedeuteten, läßt sich natürlich nicht ziffernmäßig berechnen. Man kann sich aber davon ein Bild machen, wenn man bedenkt, daß die Grundbesitzer vorher nur mit 20—30% Zinsen Hypothekarkredit bekommen konnten und daß deswegen die Güter vor der Begründung der Anstalt über alle Massen entwertet waren. Aus der nebenstehenden Tabelle kann man ersehen, daß der Wert eines Hektar Landes 1873 auf 176 Lei geschätzt war; seit der Einführung des „credit funciar rural“ (der Bodenkreditanstalt) ist dieser Wert stetig im Steigen begriffen, und erreichte 1900 die Höhe von 393 Lei.[1])

Diese Wertsteigerung des Bodens ist bis zu einem gewissen Maße noch verschiedenen anderen Umständen zu verdanken, aber der „credit funciar rural“ hat zu großem Teil auch dazu beigetragen.

Im Jahre 1903 erlitt das Gesetz einige kleine Änderungen; so wurde u. a. das Privileg für 30 Jahre bis 1933 verlängert[2]).

---

[1]) Vorbereitende Arbeiten . . ., Bd. IV, S 4.

[2]) Vorbereitende Arbeiten . . ., Bd. IV.

Stand der von dem „credit funciar rural“ von 1873—1901 gewährten Anleihen.

Tabelle I.[1])

Jahre	Zahl der gewährten Anleihen.	Summe	Größe der beliehenen Güter	Schätzung pro Hektar	Zinsen	Der mittlere Kurs
1873	7	374 000	6 475	176	7 %	—
1874	108	17 230 100	199 448	221	„	80 1/2 %
1875	97	12 549 200	121 987	213	„	84 5/8 %
1876	60	6 893 400	66 099	221	„	75 1/8 %
1877	19	2 347 000	19 812	214	„	73 1/16 %
1878	48	5 181 000	57 451	214	„	87 1/4 %
1879	76	9 507 500	99 378	213	„	96,87 %
1880	52	5 899 000	77 055	213	„	88,36 %
1881	30	4 230 000	52 006	234	„	102,35 %
1881	15	1 230 000			5 %	90 %
1882	84	13 708 600	115 181	239	„	89 3/4 %
1883	96	11 793 500	75 403	248	„	91,16 %
1884	113	17 474 000	105 128	279	„	91,10 %
1885	91	8 807 500	63 294	251	„	85,35 %
1886	101	9 770 300	66 397	254	„	87,33 %
1887	114	10 709 100	65 455	302	„	89 7/8 %
1888	112	13 001 400	44 845	269	„	92,29 %
1889	157	19 462 7 0	77 368	287	„	96,64 %
1890	147	19 832 900	99 083	283	„	98,37 %
1891	146	16 081 800	74 911	355	„	99,44 %
1892	123	14 778 500	69 447	265	„	96,70 %
1893	156	17 245 000	74 922	338	„	96,01 %
1894	184	15 511 500	87 227	352	„	90,72 %
1895	165	15 115 000	83 901	354	„	93,46 %
1896	171	20 128 000	74 709	375	„	92,96 %
1897	124	16 772 000	103 972	346	„	93,63 %
1898	110	15 948 500	90 168	358	„	98,62 %
1898	42	5 890 000			4 %	92,11 %
1899	127	18 335 500	50 712	373	„	86,89 %
1900	79	9 780 000	28 629	393	„	76,18 %
1901	60	5 295 000	22 047	349	5 %	92,67 %

[1]) Vorbereitende Arbeiten . . . . ., Bd. IV, S. 4.

Tabelle II.[1])

(1873—1903.)

Jahre	Jährl. schuldende Annuitäten	Reservefonds	Gesellschaftliches Kapital
1873	17 362,99	—,—	—,—
1874	392 522,10	43 013,25	344 083,—
1875	1 503 848,24	18 179,50	602 191,—
1876	2 533 480,83	30 381,50	736 934,—
1877	2 823 844,59	31 649,—	205 700,—
1878	3 013 517,94	12 952,50	309 000,—
1879	3 520 865,—	135 203,—	1 062 970,—
1880	4 114 477,48	149 950,50	1 172 310,—
1881	4 547 286,42	163 600,50	1 265 210,—
1882	4 972 357,14	1 381 258,—	1 501 932,—
1883	5 505 669,46	1 810 321,75	1 647 972,—
1884	6 018 447,95	2 223 976,35	1 880 240,—
1885	6 532 946,84	2 943 257,53	2 039 274,—
1886	6 836 861,03	3 368 301,06	2 214 558,—
1887	7 261 194,01	3 872 160,70	2 365 661,30
1888	7 635 893,12	4 460 173,75	2 486 400,—
1889	7 600 987,41	5 199 995,13	1 619 614,—
1890	7 893 943,95	6 517 378,56	2 812 000,—
1891	8 262 084,54	7 250 465,57	3 056 685,—
1892	8 814 761,—	7 866 591,12	3 339 858,—
1893	9 596 933,90	8 579 385,86	3 654 779,25
1894	10 491 714,73	9 209 537,74	3 946 168,45
1895	11 272 315,47	9 955 493,63	4 237 936,—
1896	12 151 494,51	10 834 296,66	4 603 261,50
1897	13 068 019,03	11 574 367,48	4 906 902,—
1898	13 939 674,72	12 328 015,09	5 286 827,—
1899	14 660 578,36	12 978 015,04	5 500 224,50
1900	15 392 536,51	13 851 773,98	5 630 185,—
1901	15 572 918,94	14 812 844,11	5 688 017,50
1902	15 893 041,08	15 762 524,57	5 930 173,50
1903	17 217 582,57	17 067 891,23	6 137 093,50

[1]) Anuarul Statistic al României, S. 483.

III. Der landwirtschaftliche Betriebskredit.

a) „Casele de credit agricol“ (Private Kassen für den landwirtschaftlichen Betriebskredit).

Mit der Entwickelung der Landwirtschaft, begann das Bedürfnis nach Kredit von allen ackerbautreibenden Klassen Rumäniens empfunden zu werden. Noch mehr als schon in der Einleitung angedeutet wurde, machte sich nun der Mangel an diesbezüglichen Instituten bei der Bauernklasse bemerkbar. Die damals im Lande existierenden Kreditanstalten konnten nur wenig die Bedürfnisse aller Landwirte befriedigen, diejenigen der Bauern aber keineswegs. Das „Ruralgesetz“ (Emanzipierungsgesetz) vom Jahre 1864 hatte zwar allen Bauern die Freiheit und zum guten Teil auch das Eigentum an Grund und Boden gewährt. Das Gesetz allein konnte aber zur Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht viel beitragen, solange ihnen das nötige Betriebskapital vollständig fehlte. Auch durch das Gesetz vom Jahre 1866 über die landwirtschaftlichen Kontrakte wurde versucht den Bauern zu Hilfe zu kommen; der Erfolg blieb aber aus. Jedenfalls war die Lage eine solche, daß während die Bauern in der Zeit von 1864 unter dem Druck der feudalen Einrichtungen zu leiden hatten, sie nun nach 1864, trotzdem sie frei und zu Grundbesitzern erhoben waren, beinahe vom Hunger bedroht waren. Der Kapitalmangel einerseits, das Fehlen jedweder wirtschaftlichen Erziehung andererseits, brachte sie in eine neue Abhängigkeit; sie sahen sich gezwungen ihre

Arbeitskraft den Großgrundbesitzern und Pächtern für lächerlichen Lohn zu überlassen.[1])

Die Regierung sah endlich ein, daß hier nur besondere Kreditinstitute helfen konnten und beschloß die Gründung der landwirtschaftlichen Kreditkassen. Kurze Zeit darauf wurde den gesetzgebenden Körpern das betreffende Projekt vorgelegt. Wir lesen in dem Bericht des Abgeordneten P. S. Aurelian, in der Kammersitzung vom 24. Mai 1881, folgendes: „Unter den wirtschaftlichen Einrichtungen, deren Mangel in Rumänien am meisten empfunden wird, ist diejenige der landwirtschaftlichen Kreditinstitute von allen Seiten anerkannt. Vor allen Dingen lebt ein agrikoles Land vorzüglich von der landwirtschaftlichen Produktion und es scheint im Voraus bestimmt, daß der Ackerbau immer seine wirtschaftliche Basis bilden wird. Deswegen muß das Land mit solchen Anstalten versehen werden, die geeignet sind die Fruchtbarkeit des Bodens zu steigern. Der Boden ist für die Nation die erste Reichtumsquelle; um aber dem Boden die Möglichkeit zu geben viel und mit Verdienst zu produzieren, ist Betriebskapitel nötig und zwar um so mehr, je fortgeschrittener die Landwirtschaft ist. Um der Landwirtschaft das nötige Kapital zuführen zu können, muß man in derselben Weise verfahren wie für den Handel und die Industrie d. h. durch Kredit".[2])

Der Gedanke, auf dem das betreffende Projekt

---

[1]) C. Jormescu, Despre creditul funciar cu priviri deosebite auspea Germanieĭ, S. 13.

[2]) Monitorul oficial al României vom 26. Mai 1881 (Parlamentsdebatten).

fußte, war die Gründung von landwirtschaftlichen Kreditkassen durch die Interessierten, d. h. durch die Landwirte selbst. Dieses System, begründet auf der Privatinitiative, scheint wohl das rationellste zu sein, da aber in Rumänien bis heutigentags der Assoziationsgeist noch nicht genug entwickelt ist und die Privatinitiative noch immer kein Fortschrittsfaktor wie in den kultivierten Ländern geworden ist, mußte durch den Art. 7 des Projektes verfügt werden, daß bis zur völligen Zusammenbringung des Kapitals seitens der Aktionäre zwei Teile dieses Kapitals vom Staate, der dritte von den betreffenden Kreisen[1]) ohne Zinsen, vorgeschossen werden sollten. Es wurde auserdem verfügt, daß die Aktien der landwirtschaftlichen Kreditkassen nur von Landwirten oder landwirtschaftlichen Industriellen gekauft werden dürfen.

Man beabsichtigte dadurch die Anstalt von jeder fremden Einmischung zu bewahren, um sie somit ausschließlich mit den Interessen der Landwirtschaft fester in Verbindung zu bringen.

Übrigens war der Kreis ihrer Geschäfte aus demselben Grunde eng begrenzt und bestand aus folgendem:

a) Diskontierung und Negoziierung der Wechsel der Landwirte oder landwirtschaftlichen Industriellen;

b) Darlehensgewährung gegen Pfand von Produkten oder Ackerbaugeräten oder von Instrumenten der landwirtschaftlichen Industrie;

c) Depositenannahme von Landwirten oder landwirtschaftlichen Industriellen;

d) Darlehensgewährung an dieselben Personen

[1]) In jedem Kreise (Distrikt) wurde eine Kasse begründet.

gegen Pfand von rumänischen Staats- oder vom Staate garantierten Wertpapieren.

Die Frist für die gewährten Darlehne war 9 Monate. Somit hätten wir das Projekt in seinen Hauptzügen skizziert.

Bei den Parlamentsdebatten tauchte dieselbe Frage auf, die vor einigen Jahren bei der Gründung der Bodenkreditanstalt gestellt worden war, nämlich ob der Staat solche Anstalten gründen oder den Interessierten diese Aufgabe überlassen sollte.

Aus Gründen, die wir vorhin angedeutet haben, finden wir die Lösung der Regierung als die zutreffendste: der Staat übernahm dadurch die Initiative, diese Anstalten zu gründen, ließ aber den Privatleuten den Weg offen, sich dieselben anzueignen. Die Landwirte konnten von Anfang an oder nach und nach das für die Gründung der Kreditkassen nötige Kapital zeichnen und in dieser Weise gänzlich die Tätigkeit der Regierung beseitigen.

Der Berichterstatter des Gesetzentwurfes fügte unter anderem noch hinzu: „Mögen die Landwirte sich vereinigen und Kreditanstalten bilden wie diejenigen, die in Bayern und in anderen Gegenden Deutschlands funktionieren; bis dahin soll aber dem Staate erlaubt sein, selbst der Landwirtschaft zu Hilfe zu kommen, denn die landwirtschaftlichen Kreditkassen werden mit Ungeduld von allen denjenigen erwartet, die von der Ausbeutung des Bodens leben“.[1])

Das Projekt wurde nun im Prinzip angenommen und in der Kammersitzung vom 28. Mai 1881 fing die

---

[1]) Monitorul oficial vom 26. Mai 1881.

Diskussion und die Votierung der einzelnen Artikel an.[1])

Bei den Debatten wurde das Projekt von einigen Abgeordneten sowohl im Ganzen wie in den Einzelheiten angegriffen. Es wurde behauptet, daß einige der Operationen dieser Kassen schon von der Nationalbank oder von der Sparkasse gemacht waren.[2]) Andere verlangten, daß diese Anstalten nur für die Bauern eingerichtet werden sollten und zwar nach dem Raiffeisen'schen System.[3])

Das Projekt wurde aber trotz der Opposition ohne jede Änderung in der Kammersitzung vom 30. Mai 1881 mit 59 gegen 16 Stimmen angenommen.[4])

In diesem Zustand wurde das Projekt dem Senate zugeführt und von diesem beinahe ohne Diskussion angenommen.

Kraft dieses Gesetzes wurde in jeder Kreishauptstadt eine Kasse für landwirtschaftlichen Kredit begründet, welche unabhängig voneinander funktionierten. Sie waren Aktiengesellschaften mit einer Dauer von 20 Jahren, welche mit der Einwilligung der Regierung verlängert werden konnten. (Art. 2).

Das Kapital jeder dieser Kassen schwankte zwischen 150000 und 300000 Lei, geteilt in Namensaktien von je 100 Lei. Durch eine im Jahre 1885 gemachte Gesetzänderung wurde das Kapital auf 450000 Lei erhöht, mit dem Rechte, im Bedarfsfalle und mit der Einwilligung der Regierung, es noch weiter zu erhöhen. (Art. 45 u. 20).

---

[1]) Monitorul oficial vom 29. Mai 1881.

[2]) C. Boerescu, (Monitorul oficial vom 29. Mai 1881).

[3]) N. Jonescu, (Monitorul oficial vom 29. Mai 1881).

[4]) Monitorul oficial vom 31. Mai 1881.

Die Geschäfte, die diese Kassen zu betreiben befugt waren, sowie die 9monatliche Frist sind schon angedeutet worden; das Zinsmaximum war auf 7% festgesetzt und durfte diese Grenze nur dann überschreiten, wenn der Diskontosatz der Nationalbank es auch tat. (Art. 22 u. 24).

Durch das Änderungsgesetz von 1886 wurde das Zinsmaximum auf 4% über den Diskontosatz der Nationalbank festgesetzt.[1])

Betreffs der gewährten Privilegien wären einige Ausnahmen vom gemeinen Recht anzuführen, die bezweckten, das beschleunigte Verfahren des Handelsrechtes auch auf die verschiedenen Schuldpapiere der Kassen auszudehnen.

Weiter wurde den Kassen Hilfe und Erleichterungen seitens der Nationalbank zugesichert. Man beabsichtigte dadurch jene gewissermaßen zu Vermittlerinnen für landwirtschaftlichen Kredit zwischen den Landwirten und der Nationalbank zu machen.

Nach einer 10jährigen Tätigkeit gelangte man nun zu der traurigen Einsicht, daß — obgleich das System an sich gut — die Ergebnisse nicht befriedigend waren.[2]) Erstens hatte sich das geringe Vertrauen der Regierung zur Privatinitiative als berechtigt erwiesen, zweitens taugte das dezentralisierte System für Rumänien nicht. Ausserdem, da man durch das Gesetz ein Maximum für die zu gewährenden Darlehne nicht vorgeschrieben hatte, waren in der Regel die Mittel der Kassen durch die großen Landwirte erschöpft und

---

[1]) Art. 21 des betreffenden Gesetzes.

[2]) Lucian Boltuş, Creditul agricol, S. 53.

so blieb für die kleinen, besonders für die Bauern, sehr wenig oder gar nichts übrig.

Endlich war der von den Kassen gewährte Kredit für die betreffenden Bedürfnisse zu kurzfristig, und für die kleinen Darlehne zu teuer. Der Zinsfuß war in der Regel 11 %, tatsächlich schwankte er aber infolge vieler schwieriger Formalitäten zwischen 17 % und 24 %.[1])

Aus diesen Gründen haben die landwirtschaftlichen Kreditkassen zur Linderung der Not der kleinen Landwirte und der Bauern kaum beigetragen.

Die Hoffnung, daß sie den Wucher auf dem Lande ausrotten würden, ist nicht einmal zum Teil verwirklicht worden.

Sie haben unter diesen Anfangsbedingungen bis zum 31. Dezember 1892 funktioniert und dem Art. 39 des Gesetzes vom 2. Juni 1892 gemäß sind sie in Liquidation eingetreten.

Ihre Kapitalien waren aus Namensaktien gebildet, welche entweder schwer in Zirkulation zu setzen waren oder den Privatkapitalisten zu wenig Vertrauen einflößten. So hatte von 32 Kassen nur eine einzige, diejenige von Jassy ihr ganzes Kapital durch Aktien sich verschaffen können; alle anderen haben ihre Tätigkeit mit den vom Staate vorgestreckten Mitteln — insgesamt 10585000 Lei — fortsetzen müssen. Von diesem Kapital hatte man dem Staate bis 31. Dezember 1892 durch Aktienverkauf nur 1330500 Lei zurückerstatten können.[2])

---

[1]) C. Jormescu, Despre Creditul funciar cu priviri deosebite asupra Germanieĭ, S. 14.

[2]) Alessandrini, Statistica Românieĭ, Bd. II, S. 204.

b) Die Geschäftstätigkeit der landwirtschaftlichen Kreditkassen.

In den folgenden Tabellen ist ein Teil der wichtigsten Operationen der im Jahre 1882 gegründeten und am 31. Dezember 1892 aufgelösten landwirtschaftlichen Kreditkassen angegeben.

1. Cassa.

Jahr	Bestand am 1. Januar	Eingänge im Laufe d. Jahres	Insgesamt	Auszahlungen i. Laufe d. Jahr.	Saldo am 31. Dezember
1882	—,—	2 220 364,86	2 220 364,86	2 144 726,68	75 638,18
1883	75 638,18	13 741 579,11	13 817 217,29	13 753 997,45	63 219,84
1884	63 219,84	32 861 288,41	32 924 508,25	32 759 632,84	164 875,41
1885	164 875,41	30 370 110,79	30 534 986,20	30 380 667,31	154 318,89
1886	154 318,89	42 801 066,39	42 955 385,28	42 808 420,53	146 964,75
1887	146 964,75	28 775 694,39	28 922 659,14	28 823 373,94	99 285,20
1888	99 285,20	26 680 288,76	26 779 573,96	26 714 416,24	65 157,72
1889	65 157,72	20 306 524,82	20 371 682,54	20 294 647,90	77 034,64
1890	77 034,64	20 460 702,72	20 537 737,36	20 402 247,22	135 490.14
1891	135 490,14	21 117 799,69	21 253 289,83	21 102 392,12	150 897,71
1892	150 897,71	19 235 070,66	19 385 968,37	19 159 333,07	226 635,30
Insges.	1 132 932,48	258 570 490,60	259 703 373,08	258 343 855,30	1 359 517,78

Dieses Kassakonto gibt die an den landwirtschaftlichen Kreditkassen (mit Ausnahme derjenigen in Jassy) im Zeitraum vom 1. Januar 1882 bis zum 31. Dezember 1892 erfolgten Eingänge und Auszahlungen.

Der jährliche Durchschnitt der ständig in den Kassen der Anstalten befindlichen Summe betrug 123 592,50 Lei.[1])

[1]) Lucian Boltuș, Creditul agricol, S. 69.

2. Darlehen gegen Pfand.

Jahr	Bestand am 1. Januar	Eingänge im Laufe d. Jahres	Insgesamt	Auszahlungen i. Laufe d. Jahres	Übertragener Bestand am 31. Dezember
1882	—,—	2 025 843,—	2 025 843,—	775 240,84	1 250 602,16
1883	1 250 602,16	13 755 392,05	15 005 994,21	9 488 286,31	5 517 707,90
1884	5 517 707,90	28 271 069,90	33 788 777,80	21 835 919,42	11 952 858,38
1885	11 952 858,38	24 907 174,25	36 860 032,64	20 050 769,50	16 809 263,14
1886	16 809 263,14	34 257 627,91	51 066 891,05	30 842 020,40	20 224 870,65
1887	20 224 870,65	25 470 045,35	45 694 916,—	23 333 514,10	22 361 401,90
1888	22 361 401,90	18 613 641,40	40 975 043,30	21 640 809,25	19 334 234,05
1889	19 334 234,05	15 197 855,20	34 532 089,25	14 023 165,89	20 508 923,36
1890	20 508 923,36	13 554 787,75	34 063 711,11	12 912 194,70	21 151 516,41
1891	21 151 516,41	12 958 264,85	34 109 781,26	12 387 993,08	21 721 788,18
1892	21 721 788,18	8 683 290,20	30 405 078,38	10 417 037,03	19 988 041,35
Insges.	160 833 166,13	197 694 991,87	358 528 158,—	177 706 950,52	180 821 207,48

Dieses Konto enthält in der Gesamtsumme sämtliche von den landwirtschaftlichen Kreditkassen (ausser Jassy) den Landwirten gegen Pfand gegebenen Darlehen; im Auszahlungskonto sind die in bar oder durch Umschreibung der Schuldscheine beglichenen Darlehen angegeben.

Der jährliche Durchschnitt der von den Kassen effektuierten Anleihen, deren Schuldscheine sich stets in ihrem Portefeuille befanden, beträgt 16 438 291,60 Lei.[1])

3. Reservefonds.

Jahr	Bestand am 1. Januar	Eingänge im Laufe d. Jahres	Insgesamt	Auszahlungen i. Laufe d. Jahres	Übertragener Bestand am 31. Dezember
1882	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1883	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
1884	—,—	2 208,88	2 208,88	—,—	2 208,88
1885	2 208,88	6 039,70	8 248,58	577,42	7 671,16
1886	7 671,16	6 918,54	14 589,70	1 610,47	12 979,23
1887	12 979,23	17 409,11	30 388,34	—,—	30 388,34
1888	30 388,34	43 128,24	73 516,58	—,—	73 516,58
1889	73 516,58	37 148,19	110 664,77	50,10	110 614,67
1890	110 614,67	29 526,92	140 141,59	1 885,22	138 256,37
1891	138 256,37	37 269,01	175 525,38	47,65	175 477,73
1892	175 477,73	66 834,58	242 312,31	22 579,44	219 732,87
Insges.	551 112,96	246 483,17	797 596,13	26 750,30	770 845,83

[1]) Lucian Boltuş, Creditul agricol, S. 70.

Dieses Konto gibt den Reservefonds an, den die landwirtschaftlichen Kreditkassen sich zu bilden verpflichtet hatten, damit die eventuellen Schäden gedeckt werden könnten; der Fonds besteht aus öffentlichen Effekten, die bei der „Konsemnationskasse" hinterlegt sind.[1])

4. Gewinn und Verlust.

Jahr	Bestand am 1. Jan.	Eingänge im Laufe d. Jahres	Insgesamt	Auszahlungen i. Laufe d. Jahres	Saldo am 31. Dez.
1882	—,—	40 323,63	40 323,63	40 323,63	—,—
1883	—,—	310 290,02	310 290,02	310 290,03	—,—
1884	—,—	698 570,59	698 570,59	698 570,59	—,—
1885	—,—	849 934,68	849 934,68	849 934,68	—,—
1886	—,—	1 504 706,03	1 504 706,03	1 504 706,03	—,—
1887	—,—	1 782 060,03	1 782 060,03	1 782 060,03	—,—
1888	—,—	2 240 273,22	2 240 273,22	2 240 273,22	—,—
1889	—,—	2 109 538,—	2 109 538,—	2 109 538,—	—,—
1890	—,—	2 194 634,09	2 194 634,09	2 194 634,09	—,—
1891	—,—	2 270 054,69	2 270 054,69	2 270 054,69	—,—
1892	—,—	2 237 752,95	2 237 752,95	2 237 752,95	—,—
Insges.	—,—	16 238 137,93	16 238 137,93	16 238 137,93	—,—

Dieses Konto stellt den Reinverdienst der landwirtschaftlichen Kreditkassen dar und ist dieser zwischen dem Staate, dem Kreise und den Aktionären als Dividende des von ihnen zur Gründung dieser Kassen in Vorschuß gegebenen Kapitals von 10 585 000 Lei zu teilen.

Von der Gesamtsumme des Gewinnes von Lei	16 238 137,93
ist abzuziehen für Ausgaben . .	7 021 319,10
	9 216 818,83
Hiervon 10 % ab für den Reservefonds	921 681,88
Es bleibt als Gewinn für 1882 bis 1892 Lei	8 295 136,95

Der jährliche Gewinndurchschnitt ist 754 103,36, d. h. 7,3 % Dividende.[2])

[1]) Lucian Boltuș, Creditul agricol, S. 80.

[2]) Lucian Boltuș, Creditul agricol, S. 81.

5. Das Gründungskapital

(in Aktien) der landwirtschaftlichen Kreditkassen, das vom Staate, vom Kreise und von den Aktionären vorschussweise eingebracht wurde, belief sich bis zum 31. Dezember 1892 auf 10585000 Lei, und verteilt sich wie folgt:[1])

Kreise	Aktionäre	Staat	Kreis	Insgesamt
Argeș	92 825,—	298 116,—	59 059,—	450 000,—
Bacăŭ	48 975,—	217 350,—	73 765,—	340 000,—
Botoșani . . .	—	260 000,—	90 000,—	350 000,—
Brăila	45 075,—	253 525,—	76 400,—	375 000,—
Buzeu	46 100,—	221 000,—	82 900,—	350 000,—
Constantza . .	110 600,—	236 267,—	53 133,—	400 000,—
Covurlui . . .	22 200,—	265 199,97	132 600,03	420 000,—
Dâmbovitza . .	72 400,—	176 733,43	40 866,57	290 000,—
Dolj	84 500,—	253 667,—	111 833,—	450 000,—
Dorohoi . . .	33 425,—	237 716,67	78 858 33	350 000,—
Fălciŭ . . .	14 700,—	160 200,—	45 100,—	220 000,—
Gorj	87 675,—	216 549,94	60 775,06	365 000,—
Jalomitza . .	34 000,—	337 333,34	78 666,66	450 000,—
Ilfov	38 850,—	224 090,—	87 060,—	350 000,—
Mehedintzi . .	6 225,—	205 849,98	87 925,02	300 000,—
Mŭscel . . .	14 000,—	165 663,33	45 336,67	225 000,—
Neamtz . . .	92 750 —	198 167,01	59 082,99	350 000,—
Olt	35 675,—	259 681,35	79 643,65	375 000,—
Prahova . . .	92 125,—	213 582,95	59 292,05	365 000,—
Putna	—	100 000,—	50 000,—	150 000,—
R. Sarat . . .	146 825, -	212 116,90	41 058,10	400 000,—
Roman . . .	5 750,—	206 166,33	88 083,67	300 000,—
Romanatzi . .	15 400,—	189 733,33	84 866,67	290 000,—
Suceava . . .	12 000,—	300 700,—	87 300,—	400 000,—
Tecŭci . . .	71 075,—	162 608,37	66 316,63	300 000,—
Teleorman . .	41 700,—	231 673,90	76 626,10	350 000,—
Tulcea . . .	9 775,—	173 483,30	86 741,70	270 000,—
Tutova . . .	4 500,—	207 000,—	88 500,—	300 000,—
Vălcea . . .	23 250,—	194 335,83	82 414,17	300 000,—
Vaslui . . .	22 825,—	294 783,32	82 391,68	400 000,—
Vlasca . . .	5 300,—	256 025,—	88 675,—	350 000,—
Insgesamt	1 330 500,—	6 929 319,25	2 325 180,75	10 585 000,—

[1]) Lucian Boltuș, Creditul agricol, S. 82.

6. Die auf Depôts von öffentlichen Papieren von den landwirtschaftlichen Kreditkassen erteilten Darlehen betragen für den Zeitraum 1882—1892 insgesamt 1 906 635,25 Lei; beglichen wurden im ganzen 1 181 192,35 Lei. Um diese Darlehen wurden nur seitens der Landwirte und Pächter nachgesucht. (Seit 1894 haben diese Operationen vollständig aufgehört). [1])

7. Entsprechend dem Art. 17 des Gesetzes nahmen die Kassen von einem jeden Depositen entgegen zur weiteren Ausnutzung. Für diese Depositen zahlten diese 5 % jährliche Zinsen und verliehen sie weiter gegen Pfand mit 10 %. Im Zeitraum von 1882—1892 stiegen die Depositen bis zu 6 765 377,59 Lei; hiervon wurden gehoben 4 888 832,80 Lei. Der jährliche Durchschnitt der ausgenutzten Depositen war 188 254,60 Lei. [2])

8. Die allgemeinen Budgetausgaben der landwirtschaftlichen Kreditkassen (Jassy ausgenommen) beliefen sich im Zeitraum 1882—1892 auf 7 126 682,79 Lei. [3])

9. Die von diesen Kassen eingenommenen zehnprozentigen Zinsen der gewährten Darlehen betragen bis zum 31. Dezember 1892 im ganzen 18 851 439,58 Lei. Der jährliche Durchschnitt ist 1 713 787,20 Lei. [4])

c. Der staatliche „Credit agricol".

Nach dem Mißerfolge der landwirtschaftlichen Kreditkassen sah sich der damalige Finanzminister Menelas Germany genötigt die Änderung des betreffen-

---

[1]) Lucian Boltuș, Creditul agricol, S. 71.

[2]) Lucian Boltuș, Creditul agricol, S. 75.

[3]) Lucian Boltuș, Creditul agricol, S. 76.

[4]) Lucian Boltuș, Creditul agricol, S. 78.

den Gesetzes zu beantragen in dem Sinne, daß einerseits die bestehenden Kassen liquidieren sollten, andererseits eine einzige Staatsanstalt für den landwirtschaftlichen Kredit begründet werde und zwar mit dem Hauptsitze in Bukarest, im Finanzministerium, und mit Zweigniederlassungen in den Kreisen.[1])

In dieser Gestalt fing der „Creditul agricol" seine Tätigkeit am 1. Januar 1893 an und nahm auf sich die Aktiva und Passiva der früheren Kreditkassen, mit der Verpflichtung, dem Staate, den Kreisverwaltungen und den Aktionären die zur Bildung des Gründungskapitals nötigen Gelder zurückzuersetzen.

Die genannten Kassen wurden zugleich zu Filialen des neuen Instituts umgewandelt, ausgenommen diejenige in Jassy, welche noch bis 31. Juli 1893 funktioniert hat. An diesem Tage hörte auch ihre Tätigkeit auf und sie fing an zu liquidieren gemäß einer Konvention mit dem Finanzministerium und den Aktionären. Am 1. August desselben Jahres wurde auch in Jassy eine Filiale des „Creditul agricol" eingerichtet.[2])

In der neuen Form besteht diese Anstalt aus zwei Abteilungen; die erste beschränkt sich auf Darlehensgewährung an Landwirte und landwirtschaftliche Industrielle, die zweite gewährt Darlehne an Landwirte, die sich in den neubegründeten Dörfern ansiedeln wollen.[3])

Das Gründungskapital der ersten Abteilung ist

---

[1]) Lucian Boltuș, Creditul agricol, S. 53.

[2]) D. Nenitzescu, Sarcinele proprietăței rurale, S. 37 und Lucian Boltuș, Creditul agricol, S. S. 94.

[3]) Legea Creditului agricol, Art. 2

auf 20000000 Lei festgesetzt worden. Falls der Bedarf ein noch größerer ist, darf der „Creditul agricol“ mit Einwilligung des Finanzministeriums sich die nötigen Fonds durch Kontokorrentkredit verschaffen. Zu diesem Zwecke ist mit der Nationalbank die Konvention vom 31. März 1894 geschlossen worden, wodurch letztere (dem „Creditul agricol“) einen Kontokorrentkredit von 3 Millionen eröffnet, garantiert durch die als Pfand hinterlegten eigenen Kreanzen des Kredits.

Die zweite Abteilung ist als eine Vervollständigung des Gesetzes von 1889 betreffend den Verkauf der Staatsgüter begründet und schießt den Ansiedlungsbauern die zum Bau von Häusern, Stallungen u. s. w. nötigen Summen vor. Das Maximum des für diese Zwecke benötigten Kapitals ist auf 700 Lei fixiert worden. Diese Darlehne werden durch die Vermittlung des Domänenministeriums gewährt.[1])

Auch für diese Abteilung ist der Anstalt bei der Nationalbank ein Kredit von 3000000 Lei eröffnet worden.[2]) Obwohl nun die von der Abteilung gewährten Darlehne sich bis heutigentags auf ca. 1 Million belaufen, hat man von obigem Kredit keinen Gebrauch gemacht; diese Summe ist vielmehr durch die Operationen der ersten Abteilung gedeckt worden.[3])

Aus dem jährlichen Nettogewinn werden 10⁰/₀ zur Bildung eines Reservefonds verwendet, das übrige fließt der Staatskasse zu. Wenn der Reservefonds ein Viertel des Kapitals erreicht hat, so wird der

---

[1]) Legea Creditului agricol, Art. 17.

[2]) Legea Creditului agricol, Art. 4.

[3]) Lucian Boltus, Creditul agricol, S. 56—57.

ganze Gewinn der Staatskasse zugeführt. Wird aber jene Summe irgendwie beeinträchtigt, so fängt die 10 %ige Zurückhaltung von neuem an.[1])

Die Geschäfte, die der „Creditul agricol“ zu machen befugt ist, sind im Einzelnen folgende:

1. Darlehnsgewährung gegen Verpfändung von Tieren und Produkten oder Geräten der Landwirtschaft oder der landwirtschaftlichen Industrien.

2. Vorschußgewährung an Bauern zum Ankauf von Tieren, Samen und Ackergeräten. Letztere werden von dem Augenblicke ihres Kaufes an als der Anstalt gehörend verpfändet.

3. Annahme der Ersparnisse der Landwirte oder landwirtschaftlichen Industriellen als Kontokorrent oder als Depositen.

4. Vorschußgewährung an dieselben Personen gegen Unterpfand von Staats- oder vom Staate garantierten Effekten.

5. Die Übernahme von Geschäften, mit welchen die Anstalt seitens der Nationalbank betraut werden könnte und zwar solange die Bank in den betreffenden Gegenden noch keine Filialen eingerichtet hat. Ausserdem Übernahme von Geschäften der Versicherungsgesellschaften, wie die Versicherung von Ackerbaugeräten, Instrumenten der landwirtschaftlichen Industrie, von Ernten u. s. w., aber nur für die Kundschaft des Instituts.

6. Wie schon angeführt, Gewährung von Darlehnen zu Ansiedlungszwecken.[2])

Wie wir sehen, ist durch dieses Gesetz eine neue

---

[1]) Das Gesetz des „Credit Agricol“, Art. 5 und 6.

[2]) Das Gesetz des „Credit Agricol“, Art. 17,

Anordnung eingeführt worden, und zwar durch die unter 2. angeführte Beleihung auf ein künftiges Pfand. Dieser Vorschuß wird besonders den Minderbemittelten von Nutzen sein. Um aber die Verwendung der verliehenen Gelder zu dem vorgeschriebenen Zwecke zu sichern, so schreibt das Gesetz die Bürgschaft von zwei zahlungsfähigen in demselben Dorfe ansässigen Bauern vor. Diese bleiben dem Staate verpflichtet bis zur völligen Abschliessung der Verpfändungsformalitäten für die neugekauften Gegenstände oder Tiere.

Die von einer Person eingegangene Schuld, sei es durch einen sei es durch mehrere Kontrakte, darf 1000 Lei nicht übersteigen[1]), sie darf aber auch nicht kleiner wie 50 Lei sein. Die Bedeutung dieser Maximumfestsetzung kann man aus dem früher Gesagten einsehen.

Der Zins wird ebenfalls auf 10 % gesetzlich fixiert. Für die am Verfalltage nicht eingelösten Verpflichtungen wird noch ein 2%iger Verspätungszins erhoben.[2])

Die Frist für die Pfanddarlehne beträgt nach freier Wahl der Beliehenen 3, 6 oder 9 Monate; für die durch zwei Bürgen garantierten Darlehne darf sie 3 Jahre nicht übersteigen.[3])

Die bei dem „Credit agricol" kontrahierten Anleihen sind kaufmännischer Natur; die Schuldpapiere, die sich daraus ergeben, sind durch Indossierung übertragbar.[4])

Die Dauer der Anstalt ist unbegrenzt; sie kann nur durch ein Gesetz aufgelöst werden.

Bis zum 31. Dezember 1896 ist der „Credit

---

[1]) Das Gesetz des „Credit Agricol", Art. 19.

[2]) Das Gesetz des „Credit Agricol", Art. 20.

[3]) Das Gesetz des „Credit Agricol", Art. 22.

[4]) Das Gesetz des „Credit Agricol", Art. 31.

agricol“ von einem Generaldirektor, einem Unterdirektor mit dem nötigen Personal verwaltet worden und hatte in jeder Kreishauptstadt eine Filiale unter der Leitung eines Vorstehers. Durch das neue Organisationsgesetz der Staatsfinanzverwaltung vom März 1897 wurde die Anstalt dieser Verwaltung angegliedert. Die Verwaltung der Filialen wurde dem Kreisfinanzverwalter übertragen.[1]) Die Betriebsweise aber des „Crédit agricol“ blieb dieselbe, die in dem Gesetze und dem Reglement von 1893 vorgeschrieben war.

Obige Änderung hat aber keineswegs den Erwartungen des Gesetzgebers entsprochen, vielmehr hat die Entwicklung des Instituts darunter gelitten, was unter den obwaltenden Umständen leicht erklärlich ist. Die Finanzkontrolleure, denen noch das Amt der Kreditkontrolleure mitübertragen wurde, waren schon so wie so mit der Kontrolle der Steuern, der Monopolregie u. s. w. überbürdet und konnten kaum noch die Pfänder der Kreditanstalt beaufsichtigen. Somit war einerseits die Möglichkeit gegeben die Pfänder mit Leichtigkeit zu veräussern, andererseits konnten die Bauern, durch Bestechung des Dorfschulzen Tiere oder Geräte verpfänden, die gar nicht existierten.

Aus diesen Gründen sah sich der jetzige Finanzminister, Take Jonescŭ, veranlaßt, den „Credit agricol“ von der Finanzverwaltung wieder zu trennen und seit März 1906 wird die Anstalt wie vor 1897 verwaltet.

Im Jahre 1904 hat man ihr auch die Zentralkasse der inzwischen begründeten Volksbanken zugesellt und somit ihr Tätigkeitsfeld erweitert. Darauf werden wir aber in dem V. Kapitel dieser Arbeit näher eingehen.

Über den Geschäftsumfang des „Creditul agricol“

---

[1]) D. Nenitzescu, Sarcinele proprietăței rurale, S. 38.

geben die beigefügten statistischen Tabellen hinreichende Aufklärung.

d. Die Geschäftstätigkeit[1]) des „Credit agricol".

1. Das von der Generaldirektion des „Credit agricol" den Zweiggeschäften in den Kreisen für deren Operationen zur Verfügung gestellte Kapital ist aus folgender Tabelle zu ersehen:

Bilanzabschlußtermin	Bestand	Eingänge	Insgesamt	Auszahlungen	Übertragener Bestand
31. Dez. 1893	10 585 000,00	11 320 661,55	21 905 661,55	4 328 372,85	17 577 288,70
„ „ 1894	17 577 288,70	4 677 726,48	22 255 015,18	1 383 421,92	20 871 593,26
„ „ 1895	20 871 593,26	2 818 883,23	23 685 276,49	5 966 455,06	17 718 821,43
„ „ 1896	17 718 821,43	3 326 852,63	21 075 674,06	2 626 642,62	18 449 031,44
31. März 1897	18 469 031,44	2 496 753,21	20 945 784,65	124 977,00	20 820 807,65
„ „ 1898	20 820 807,65	2 703 774,37	23 524 582,02	3 064 149,92	20 460 432,10
„ „ 1899	20 460 432,10	3 427 990,88	23 888 422,98	3 886 625,70	20 001 797,28
„ „ 1900	20 001 797,28	3 799 325,18	23 861 122,46	2 304 891,46	21 496 231,00
„ „ 1901	21 496 231,00	2 452 403,10	23 948 634,10	5 596 969,50	18 351 664,60
„ „ 1902	18 351 664,60	3 944 625,37	22 296 289,47	3 253 520,52	19 042 769,45
„ „ 1903	19 042 769,45	5 683 291,77	24 726 061,22	2 830 019,15	21 896 042,07
„ „ 1904	21 896 042,07	5 279 984,21	27 176 026,28	5 889 670,90	21 286 355,38
„ „ 1905	21 286 355,38	7 013 182,65	28 299 538,03	3 708 359,81	24 591 178,22
Insgesamt	248 557 834,36	58 970 254,63	307 528 088,99	44 964 076 41	262 564 012,58

Es ist hervorzuheben, daß der Bilanzabschluß seit dem Jahre 1897 am 31. März erfolgt (statt am 31. Dezember, wie bis zu jener Zeit üblich war). Im Jahre 1896 wurde nämlich das Gesetz des „Credit agricol" abgeändert und unter anderen Umänderungen in dessen Verwaltungswesen wurde auch, entsprechend dem Gesetze der öffentlichen Buchführung, die Verlegung des Bilanzabschlusses vom 31. Dezember auf den 31. März

[1]) Die folgenden Zahlen sind für die Jahre bis 1901 aus Boltus, Creditul agricol, S. 96—108 entnommen; diejenigen für 1901—1905 aus den jährlichen Generalberichten des „Cr. agr." Die Gesamtsummen sind von uns ausgerechnet.

aufgenommen. Die Zahlen des Jahres 1897 beziehen sich demnach nur auf eine Zeitdauer von 3 Monaten.[1])

2. Kassa.

Die Bewegung der Barschaften in den Abteilungskassen.

Termin des Bilanzabschlusses	Bestand am Anfang des Jahres	Eingänge im Laufe des Jahres	Insgesamt	Auszahlungen im Laufe des Jahres	Übertragener Bestand
31. Dez. 1893	226 635,30	24 334 369,50	24 501 004,80	24 144 045,55	416 959,25
" " 1894	416 959,25	14 511 722,46	14 928 681,71	14 783 601,27	145 080,44
" " 1895	145 080,44	12 410 501,61	12 555 582,13	12 356 732,17	196 849,96
" " 1896	196 849,96	10 897 980,55	11 094 830,51	10 952 578,79	142 251,72
31. März 1897	142 251,72	2 610 881,93	2 753 133,65	2 618 524,09	134 609,56
" " 1898	134 609,56	10 846 339,81	10 980 949,37	10 845 354,18	135 595,19
" " 1899	135 595,19	11 167 552,88	11 303 148,07	11 198 948,79	104 199,28
" " 1900	104 199,28	9 122 832,62	9 227 031,40	9 150 641,23	76 390,67
" " 1901	76 390,67	9 346 398,59	9 422 789,26	9 331 627,04	91 162,22
" " 1902	91 162,22	10 411 709,36	10 502 871,58	10 361 658,64	141 212,94
" " 1903	141 212,94	13 384 532,74	13 525 745,68	13 373 206,09	152 539,59
" " 1904	152 539,59	15 172 964,19	15 325 503,78	15 116 539,63	208 964,15
" " 1905	208 964,15	17 054 069,16½	17 263 033,31½	17 001 516,05½	261 517,26
Insgesamt	2 172 450,27	161 271 855,48½	163 444 305,75½	161 136 973,52½	2 207 332,14

[1]) Lucian Boltuș, Creditul agricol, S. 97.

Wie man hieraus ersieht, sind die Abschlüsse der Kasse für das Jahr 1893 bedeutend größer als in den darauffolgenden; dies ist darauf zurückzuführen, daß man in jenem Jahre das System der alten Kassen befolgte und zwar so, daß man einerseits die fälligen und umgeänderten Schuldverschreibungen (Kreanzen) als beglichen betrachtete und sie andererseits als eine neue Anleihe aufnahm. Diese doppelte Eintragung der umgeänderten Kontrakte als Ein- und Ausgang der Kasse wurde nur ordnungshalber eingeführt. In demselben Jahre 1893 hat die Verwaltung des neuen Instituts ihre Arbeitsweise geändert und wurden unter Kassa nur die wirklich beglichenen Kontrakte und die neuen Anleihen aufgenommen. [1])

3. Darlehne gegen Pfand.

Der „Credit agricol" hat folgende Darlehensgeschäfte gegen Pfand vom 1. Januar 1893 bis zum 31. März 1905 ausgeführt:

		an Einwohner	für einen Geldwert von Lei
Im Jahre	1893	198656	19380411,24
„ „	1894	231009	23111792,15
„ „	1895	228637	20287494,60
„ „	1896	235273	20976141,65
Jan.-März	1897	243843	21954635,00
Im Jahre	1897/98	252413	22498653,89
„ „	1898/99	253112	22304961,70
„ „	1899/00	269897	23462485,45
„ „	1900/01	260934	20607346,80
„ „	1901/02	267449	21348348,45
„ „	1902/03	288298	24788064,35
„ „	1903/04	280444	24568252,65
„ „	1904/05	305047	27921354,95
	Insgesamt:	3315012	293210012,88

[1]) Lucian Boltus, Creditul agricol, S. 97.

4. Das Domänenministerium, Kontokorrent.

Wie schon angedeutet, ist auf Grund des Art. 17 Abs. 6 des Gesetzes der „Credit agricol“ befugt den Einwohnern das nötige Geld zu leihen zwecks Förderung der Ansässigmachung auf dem vom Staate in Parzellen abgekauften Land (Art. 3 des Gesetzes der Veräußerung der Staatsgüter vom 7./14. April 1889).

Die Darlehen werden durch Vermittlung des Domänenministeriums bewerkstelligt, dem der „Credit agricol“ zur Erleichterung dieser Operationen ein Kontokorrent bis zu einer Summe von 500000 Lei, verzinsbar mit 5 % jährlich, eröffnet hat[1]).

In der nachstehenden Tabelle zeigt die Kolonne A die dem Ministerium gewährten Summen; Kolonne B die beglichenen Summen und zwar dadurch, daß das Ministerium diese Summen den Landbewohnern durch Bau von Wohnungen übertragen hat, und schließlich gibt Kolonne C die vom Ministerium der Anstalt schuldenden Summen an:

	A	B	C
Bilanzabschluss	Die Summe der von der Anstalt gewährten Darlehen	Ausgezahlt im Laufe des Jahres	Übertragener Bestand
31. Dez. 1893	238 952,00	—	238 952,00
„ „ 1894	393 547,05	115 500,00	278 047,05
„ „ 1895	912 590,70	728 896,00	183 694,70
„ „ 1896	183 694,70	709,90	182 984,80
31. März 1897	184 384,80	—	184 384,80
„ „ 1898	184 384,80	574,00	183 810,80
„ „ 1899	183 810,80	3 283,95	180 526,85
„ „ 1900	180 526,85	—	180 526,85
„ „ 1901	180 526,85	61,29	180 465,56
„ „ 1902	180 465,56	980,50	179 485,06
„ „ 1903	179 485,06	31 063,60	148 421,46
Insgesamt	2 902 369,17	881 069,24	2 131 299,93

[1]) Lucian Boltuş, Creditul agricol, S. 101.

5. Depositen zur Verzinsung.

Durch das Gesetz ist die Anstalt des „Credit agricol“ ermächtigt von Privatpersonen Depositen zur weiteren Ausnutzung entgegenzunehmen und zahlt dafür 5 % jährliche Zinsen.

Im Zeitraume 1893—1905 hat die Anstalt insgesamt für diese Operationen 23 550 670,44 Lei erhalten; von diesen wurden 13 231 026,90 Lei zurückgezogen, während der Rest von 10 319 643,54 Lei in den Sektionskassen liegen geblieben ist.

6. Die Direktion des „Credit agricol“ hat folgende Summen für die Budgetausgaben gewährt:

Jahre:				
31. Dez.	1893	. . .	Lei	923 498,47
„ „	1894	. . .	„	952 711,74
„ „	1895	. . .	„	983 387,99
„ „	1896	. . .	„	956 832,08
31. März	1897	. . .	„	248 677,56
„ „	1898	. . .	„	969 362,73
„ „	1899	. . .	„	952 803,11
„ „	1900	. . .	„	928 433,93
„ „	1901	. . .	„	917 480,02
„ „	1902	. . .	„	821 814,66
„ „	1903	. . .	„	818 248,65
„ „	1904	. . .	„	860 399,69
„ „	1905	. . .	„	1 014 560,55
		Insgesamt:		11 351 219,18

7. Amortisationsdarlehne.

Wie oben erwähnt wurde, befaßt sich die Anstalt des „Credit agricol“ unter anderem auch damit den Landbewohnern, die in neu gegründeten Gemeinden ansässig wurden, das für Einrichtung, Vieheinkauf,

Geräte u. s. w. erforderliche Geld zu leihen. In der folgenden Tabelle sind die von der Anstalt zu dem genannten Zwecke verbrauchten Summen angegeben:

Bilanzabschluss	Die Summe der von der Anstalt gewährten Darlehen	Der Anstalt zurückgezahlte Summen	Bleibende Schuld
31. Dez. 1893	—	—	—
„ „ 1894	120 760,00	—	120 760,00
„ „ 1895	862 060,00	26 548,39	835 511,61
„ „ 1896	842 812,17	6 207,85	836 604,32
31. März 1897	838 554,32	1 843,95	836 710,37
„ „ 1898	836 715,17	6 763,45	829 951,72
„ „ 1899	829 951,72	6 912,39	823 039,33
„ „ 1900	823 039,33	598,70	822 440,63
„ „ 1901	822 440,63	9 203,99	813 236,64
„ „ 1902	813 236,64	11 076,03	802 160,61
„ „ 1903	802 160,61	10 948,65	791 211,96
„ „ 1904	791 211,96	12 040,55	779 171,41
„ „ 1905	779 171,41	859,21	778 312,20
Insgesamt	9 162 113,96	93 003,16	9 069 010,80

8. Gewinn und Verlust.

Die Anstalt des „Credit agricol“ hat folgende jährliche Nettogewinne aufzuweisen:

31. Dez. 1893 . . .	Lei	1 129 349,38
„ „ 1894 . . .	„	1 106 210,70
„ „ 1895 . . .	„	1 448 355,52
„ „ 1896 . . .	„	1 420 305,16
31. März 1897 . . .	„	301 631,71
„ „ 1898 . . .	„	1 382 846,48
„ „ 1899 . . .	„	1 374 080,25
„ „ 1900 . . .	„	1 297 871,14
„ „ 1901 . . .	„	1 501 847,68
„ „ 1902 . . .	„	1 457 667,08
„ „ 1903 . . .	„	1 581 144,07
„ „ 1904 . . .	„	1 677 464,86
„ „ 1905 . . .	„	1 526 876,97
	Insgesamt:	17 205 651,00

Von der Gesamtsumme dieser Nettogewinne werden, entsprechend dem Art. 5 des Gesetzes, 10% für den Reservefonds abgezogen:

17205651,00
1720565,10

und verbleiben demnach 15485085,90 Lei, die dem öffentlichen Schatzamt als Einkommen des „Credit agricol" überwiesen wurden.

Dies sind die Resultate der Hauptoperationen des „Credit agricol" seit seiner Gründung bis zum 31. März 1905.

IV. „Banca Agricola", die zweite Anstalt zur Gewährung von Betriebskredit.

a. Gründung und Organisation.

Weder der „credit funciar rural" noch der „creditul agricol" waren imstande die Bedürfnisse aller landwirtschaftlichen Klassen zu befriedigen; in der Tat konnten die Großpächter bei der ersteren Anstalt keinen Kredit bekommen, da sie kein Eigentum an Grund und Boden besassen. Andererseits waren die vom „credit agricol" gewährten Summen zu gering, um die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens wesentlich zu erleichtern. Ebensowenig konnten und wollten die Groß- und Kleingrundbesitzer, welche ihre Güter selbst bewirtschafteten, Darlehen bei Privatpersonen aufnehmen, da sie zu große Zinsen erforderten, um noch eine produktive Verwendung zuzulassen.

Es wurde also das Bedürfnis empfunden nach einer Anstalt, welche den großen und mittleren Landwirten, Gutsbesitzern oder Pächtern, durch Gewährung

von Betriebskredit zu Hilfe kommen sollte. So sah sich die rumänische Regierung im Jahre 1893 abermals veranlaßt, die Initiative zu ergreifen. Der damalige Finanzminister, Menelas Germany, legte den Kammern das Projekt zur Gründung der „Banca agricola" vor. Es waren zwei Grundfragen mit diesem Projekt verknüpft: 1. ob der Staat die nötigen Fonds vorstrecken, oder 2. ob die Bank mit Privatkapital ausgestattet werden, und der Staat gegen Gewährung gewisser Privilegien sich das Kontrollrecht über die Geschäfte sichern sollte.

Der letzte Standpunkt wurde angenommen, d. h. man schlug die Gründung der „Banca agricola" als Aktiengesellschaft vor[1]). Diese Anstalt sollte den Landwirten auf kurze Fristen Summen leihen und zwar entweder als Personalkredit oder gegen Pfand von Produkten, Tieren oder landwirtschaftlichen Geräten. (Art. 1 des Projektes).

Das Kapital der „Banca agricola" war anfangs auf 5000000 Lei fixiert, eingeteilt in 10000 Aktien zu 500 Lei. Dieses Kapital konnte mit Einwilligung der Regierung durch sukzessive Ausgabe bis auf 20000000 Lei erhöht werden. (Art. 2). Die Dauer der Gesellschaft belief sich auf 20 Jahre. (Art. 3.) Der Zins, den die Bank für die gegen Pfand ausgeliehenen Summen erheben konnte, durfte 3% des Diskontosatzes der Nationalbank nicht übersteigen. (Art. 6.) Aus dem jährlichen Nettogewinn sollten 10% zur Bildung eines Reservefonds vorweggenommen werden und zwar solange, bis dieser 50% des Kapitals

---

[1]) J. Plesnilă, in dem am 5. März 1894 im Senate verlesenen Bericht (Monitorul oficial vom 12. März 1894).

erreicht hätte (Art. 7 des Projektes). Dies war in großen Zügen der Gesetzentwurf zur Gründung der „Banca agricola“, welcher der Abgeordnetenkammer in der Sitzung vom 22. November 1893 vorgelegt wurde[1]). Bei den Debatten wurde er von Grund aus kritisiert. Man wies darauf hin, daß die Vereinigungen der Groß- und mittleren Grundbesitzer und Pächter, als landwirtschaftliche Syndikate konstituiert, ebenso wie die Volksbanken für den Kleingrundbesitz, von größtem Erfolge begleitet und ein Kredits- und Fortschrittsfaktor geworden seien. Man fand also die Lösung der Aufgabe in der Ersetzung der begrenzten individuellen Macht einzelner Aktionäre durch die kollektive Macht aller Landwirte, um ihre gemeinsamen Bedürfnisse befriedigen zu können. So war man in Schlesien, in Pommern und anderen Teilen Deutschlands vorgegangen, so hatte man die agrikolen Banken in Italien und mit gewissen Änderungen auch in Frankreich gebildet. „Der Herr Finanzminister — sagte der Abgeordnete M. Balsch — hat diesem Weg nicht folgen wollen, sei es daß er kein Vertrauen hat zu der Initiative unserer Landwirte, um solche Syndikaten bilden zu können, oder weil in Rumänien keine diesbezügliche Spezialgesetzgebung existiert“[2]). Das war überhaupt die allgemeine Stimmung der Kammer. Es erhob sich niemand gegen das Projekt an sich, denn alle waren von der Notwendigkeit einer landwirtschaftlichen Kreditanstalt überzeugt, wohl aber wurde das System und seine Grundlagen angegriffen. Die Abgeordneten Balsch, A. Stolojan und N. Fleva nahmen

[1]) Monitorul oficial vom 26. November 1893, (Kammerdebatten).

[2]) Monitorul oficial vom 26. November 1893 (Kammerdebatten, S. 18—19).

der Reihe nach das Wort dagegen. Der erste fand die Tätigkeitssphäre der projektierten Anstalt zu eng, um die Bedürfnisse der rumänischen Landwirtschaft befriedigen zu können. Er lobte an dem Projekt nur die Fernhaltung jeder staatlichen Einmischung, welche bis dahin die Regel gewesen war, zweifelte aber daran, daß die Geschäfte, welche die Bank zu machen hatte, derart waren, um den Kapitalisten genügenden Gewinn zu sichern. Deswegen, glaubte Balsch, würden sich die Kapitalisten an der neuen Anstalt kaum beteiligen. Er schlug vor, die Tätigkeitssphäre der Bank zu erweitern und ihr u. a. auch die Verwaltung des Getreidedocks von Galatzĭ und Braila zu überlassen. Es war dies ein Gedanke, wie er ähnlich in Frankreich bei der Besprechung des dortigen „crédit agricole" ventiliert worden war. [1])

Der Abgeordnete Stolojan beantragte die Änderung des Projektes in dem Sinne, aus der „Banca agricola" eine besondere Abteilung des „credit funciar rural" zu machen. Er gab der Landwirtsassoziation den Vorzug und erinnerte an die Erfahrung, die man in Deutschland gemacht hatte. Darauf bezugnehmend, meinte er, die neu zu begründende „Banca agricola" müßte als eine besondere Abteilung des „credit funciar rural" ins Leben gerufen werden. Wie dieser, sollte sie sich ihre Mittel durch Ausgabe von Pfandbriefen verschaffen. Die Bank sollte sich nicht an diejenigen Kapitalisten wenden, welche nach dem Risiko eines großen Nutzens laufen, sondern an diejenigen, welche eine sichere Anlage mit bescheidenen, aber festen Zinsen suchen.

---

[1]) Monitorul oficial vom 26. November 1893 (Kammerdebatten, S. 20.

Außerdem bemerkte Stolojan mit Recht, daß das Gründungskapital zu klein wäre und daß die 5 Millionen kaum für die Bedürfnisse eines einzigen Kreises hinreichen würden.[1])

Auch der letzte Gegner, N. Fleva, glaubte, daß nur eine Assoziation der Landwirte Darlehne unter vorteilhaften Bedingungen gewähren könne.[2])

Die Verteidiger des Gesetzentwurfes waren der Abgeordnete J. Miclescu, sein Berichterstatter, und der Finanzminister Menelas Germany. Sie antworteten beide auf die erhobenen Anklagen; hinsichtlich der Motive aber, welche sie dazu gebracht hatten, bei dem anfangs genannten System zu bleiben, waren sie weder hinreichend klar noch überzeugend. Sie behaupteten, in der Frage der Landwirtsassoziation mit Unrecht angegriffen zu sein; das Projekt wäre schon seit längerer Zeit der Kammer vorgelegt worden und niemand habe sich gemeldet, um eine Assoziation ins Leben zu rufen. So sei kein anderes Mittel geblieben, als an das Privatkapital zu appellieren.[3])

Am 23. November 1893 wurde der Gesetzentwurf der Kammer zur Votierung vorgelegt und an diesem und folgendem Tage mit großer Mehrheit angenommen.[4])

Von der Kammer ging das Projekt zum Senate über, wo es seitens der Delegiertenkommission einige

---

[1]) Monitorul oficial vom 26. November 1893, S. 21—22 (Kammerdebatten).

[2]) Monitorul oficial vom 26. November 1893, S. 24—27 (Kammerdebatten).

[3]) Monitorul oficial vom 26. November 1893, S. 23—30 (Kammerdebatten).

[4]) Monitorul oficial vom 28. und 30. November 1893 (Kammerdebatten).

Änderungen erlitt, um dann am 5. März 1894 dem Senate zur Diskussion vorgelegt zu werden[1]). Hier, wie in der Kammer, hatte das Projekt verschiedenen Kritiken zu begegnen, ja hier war der Kampf vielleicht schwieriger, denn die Gegner P. S. Aurelian und Demeter A. Sturdza, waren noch mehr zu fürchten. Beide betonten die Notwendigkeit, daß diese Anstalt einen nationalen Charakter bekommen und erhalten müsse, was wiederum nicht anders möglich wäre als durch eine Assoziation rumänischer Landwirte.

Aurelian glaubte an die unbedingte Möglichkeit, eine solche Anstalt durch nationale Mittel ins Leben zu rufen und stellte — als vorübergehende Verfügung — folgenden Antrag: Falls es einer Assoziation rumänischer Landwirte gelingen sollte, das vorgeschriebene Kapital von 5 Millionen Lei zusammenzubringen, so soll die Regierung ermächtigt werden die Konzession zur Gründung der „Banca agricola" dieser Assoziation zu erteilen. Zu diesem Zwecke müßte der Staat als der größte Grundbesitzer Rumäniens mindestens ein Drittel des Kapitals zeichnen. Auch war er überzeugt, daß große Anstalten wie die „Eforia Spitalelor civile", „Eforia St. Spiridon" aus Jassy u. a., ebenso die Großgrundbesitzer nicht unterlassen würden hier hilfreiche Hand zu leisten.[2])

Nach einigen anderen Rednern nahm das Wort der jetzige Direktor des „credit funciar rural", Demeter A. Sturdza. Auch er fand, daß „der Kredit, gebildet und begründet durch die gegenseitige Haftung der

[1]) Monitorul oficial vom 12. März 1894, S. 667—676 (Senatsdebatten).

[2]) Monitorul oficial, vom 13. März 1894, S. 680—681 (Senatsdebatten).

Interessierten, einer der größten Fortschritte unseres Jahrhunderts auf diesem Gebiete wäre".

Er führte weiter aus, worin gerade die Stärke des „credit funciar rural" liege: erstens in der gegenseitigen Haftung der Grundbesitzer und zweitens in dem Gewinn, der sich akkumuliere und den Reservefonds bilde, wodurch die Zahlung der Coupons noch mehr verbürgt werde. Es sei — meint er — genau derselbe Fall mit der neuen Bank. „Wenn sich die Grundbesitzer und die übrigen Landwirte assoziierten und gegenseitig für ihre Anleihen garantierten mit der ganzen Ernte, mit allem Vieh und Ackergeräte, wie sollte sich da kein solides Institut bilden?"

„Wäre der „creditul funciar rural" auf anderer Basis begründet worden, so hätte er nicht weiter gehen können, denn mit einem Gründungskapital von 12 Millionen hätte man die Bedürfnisse der Grundbesitzer, welche bis auf 3—400 Millionen gestiegen seien, nicht befriedigen können."

„Ich glaube — sagte Sturdza — dasselbe würde mit der „Banca agricola" geschehen, denn wie sollen 20 Millionen genügen für Bedürfnisse, die ich noch größer schätze als diejenigen nach „credit funciar rural"?"

„Andererseits ist es im Interesse sowohl der Grundbesitzer als auch der übrigen Landwirte gelegen, ihren Kredit nicht fremden Händen zu überlassen."

In dem Art. 6 des Projekts wird vorgeschrieben, daß die Darlehensfrist 9 Monate nicht übersteigen kann; Sturdza fand diese Frist gerade für landwirtschaftliche Bedürfnisse als zu kurz bemessen. Auch dieser Schwierigkeit konnte nur durch eine Assoziation der Landwirte abgeholfen werden, welche 12monat-

liche Pfandbriefe ausgeben und gleichfristigen Kredit gewähren sollte; die Zinsen mußten von 6 zu 6 Monaten bezahlt werden. In dieser Weise würde sich der Kredit von selbst einstellen und die Kapitalisten würden sich beeilen die Mobiliarpfandbriefe zu kaufen.

Nach einigen Detaileinwänden beantragte Sturdza die Umänderung des Gesetzentwurfes in dem schon besprochenen Sinne.

Auf diese Kritik antwortete der Berichterstatter des Gesetzes, der Senator J. Plesnilă, welcher sich darauf beschränkte die Vorteile des neu zu gründenden Instituts zu zeigen. Ohne weitere Begründung behauptete er, daß dadurch die Landwirte aus den Händen des Wuchers emanzipiert und daß sie bei dieser Bank die Mittel finden würden, um ihre Güter mit Vieh, besserem Samen und Ackergeräte u. s. w. zu versehen, um damit eine systematischere Kultur treiben zu können.[1])

Der letzte, der das Wort ergriff, war der Finanzminister, welcher hier wie in der Kammer, der Befürchtung Ausdruck gab, daß eine etwaige Assoziation der Landwirte durch ihr Mißlingen die Sache vom Anfang an kompromitieren würde. Er überließ das Projekt der Meinung des Senats, welcher es in der Sitzung vom 9. März 1894 in seiner Gesamtheit annahm und alle Änderungsanträge verwarf.[2])

Am 28. März desselben Jahres wurde das Gesetz sanktioniert und die Bank wurde unter der Form einer Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Bukarest konstituiert.

---

[1]) Monitorul oficial vom 13. März 1894, S. 683—684 (Senatsdebatten)

[2]) Monitorul oficial vom 17. März 1894, S. 703. (Senatsdebatten).

Ein Jahr darauf erlitt das Gesetz dieser Bank einige Änderungen; das Gründungskapital von 5 Millionen Lei wurde auf 12212500 Lei erhöht, geteilt in 24425 Inhaberaktien zu 500 Lei. Dieses Kapital kann mit Einwilligung der Regierung durch weitere Emissionen bis auf 20 Millionen erhöht werden. (Art. 2.)[1])

Die Anstalt kann mit der Entwicklung ihrer Geschäfte soviel Niederlassungen einrichten, als sie für nötig befindet. Solange die Bank aber noch keine Filialen hat, darf sie die Beamten des „credit agricol“ mit der Besorgung ihrer Geschäfte in den betreffenden Lokalitäten betrauen. Dies verpflichtet die Regierung in keiner Weise, sondern geschieht auf die eigene Verantwortung der Bank.[2])

Ein Regierungskommissar überwacht die Tätigkeit der „Banca agricola“.[3])

Mit der Verwaltung wird ein Direktor betraut, welcher unter der Autorität des Verwaltungsrats und unter der Beaufsichtigung der Zensorenräte arbeitet.[4])

b. Die Geschäfte der „Banca Agricola“.

Der Art. 6 des Gesetzes enthält die Geschäfte, die die Bank zu machen befugt ist, und zwar:

1. Darlehensgewährung an Landwirte, Gutsbesitzer oder Pächter gegen Verpfändung von:

a) Ackerbauprodukten, entweder noch nicht geernteten oder geernteten, die in Speichern, auf den Bahnhöfen, in den Docks etc. gelagert sind;

---

[1]) Siehe das Gesetz vom 31. März 1895.

[2]) Art. 4 des Gesetzes vom 31. März 1895.

[3]) Art. 5 des Gesetzes vom 31. März 1895.

[4]) Art. 34 der Bankstatuten.

b) Vieh,

c) Ackergeräten,

d) Warrants, emittiert von der Docksverwaltung.

Alle diese Pfänder müssen noch vor der Aufnahme der Anleihe gegen Hagel oder Feuer versichert werden.

Sollte das Pfand nicht versichert sein, so kann es die Bank in ihrem eigenen Namen tun.

Die Darlehensfrist beläuft sich auf 9 Monate und das Darlehen wird für 50 % des Schätzungswertes, bei den nicht geernteten Produkten für 30 % gewährt.

2. Diskontierung von Wechseln der Landwirte, deren Zahlungsfähigkeit sehr gut bekannt ist. Die Umlaufszeit dieser Wechsel kann nicht länger wie 100 Tage sein. Die Bank giriert und lombardiert ebenfalls die von der Docksverwaltung emittierten Warrants.

3. Sie bekommt von Landwirten Gelder, Effekten und andere Wertpapiere als Depositum und kann auf Grund dieser Depositen die Eröffnung von Kontokorrenten gewähren; desgleichen gegen ein Unterpfand in Übereinstimmung mit dem ersten Alineat.

4. Leistung von Zahlungen und Besorgung von Inkassos für die mit der Bank in Verbindung stehenden Landwirte, auf deren Konto die Bank auch Käufe und Verkäufe von Effekten oder Agrarprodukten besorgen kann.

5. Sie kann betraut werden mit den Operationen, welche nötig sind für Lagerung des Getreides in den Docks, sowie mit den Formalitäten bezüglich der Warrantierung oder dem Verkauf durch die Docksverwaltung des aufgelagerten Getreides.

6. Die Bank kann ihr aus Wechseln und Warrants bestehendes Portefeuille bis zum $1^1/_2$ fachen Betrag ihres Kapitals rediskontieren.

Es ist der Bank untersagt 1. andere Immobilien zu erwerben als die für ihren Verwaltungsdienst nötigen oder diejenigen, deren Ankauf die unvermeidliche Folge der Verfolgung der Schuldner ist; 2. Rentenpapiere, Pfandbriefe, Aktien und andere Wertpapiere zu kaufen und zu besitzen. Die einzige Ausnahme hiervon macht der Reservefonds, welcher in rumänischen Staatspapieren angelegt werden muß.

Die Zinsen, welche die Bank erhebt, dürfen nicht 3% des Diskontosatzes der Nationalbank übersteigen und werden jeden Monat von dem Verwaltungsrate fixiert. (Art. 6 des Gesetzes.)

Für die Erleichterung ihrer Tätigkeit ist die Bank befugt auf Sicht zahlbare Kassabons zu emittieren bis 50%. Diese Bons können bei den Staatskassen in Zahlung angenommen werden, ihre Umlaufszeit darf aber 30 Tage nicht übersteigen. (Art. 8). Bei den Debatten hatte sich Sturdza gegen dieses Privileg geäußert und bemerkt, daß es ganz beispiellos wäre. Nur bei den Notenbanken sei so etwas denkbar, bei denen das Privileg der Notenausgabe in dem Zwecke ihrer Gründung liege; es gebe Staatsanstalten mit Staatskapital, ohne daß sie das Recht der Bonsausgabe besäßen. Dieses Privileg könnte in schwierigeren Zeiten große Inconvenienzen bieten für die „Banca agricola“, für die Nationalbank, sowie für den Staat selbst, denn die Bons sollten bei den Staatskassen in Zahlung angenommen werden und hätten somit den Charakter einer Art von Papiergeld gehabt. Dieses Recht einer Privatanstalt einzuräumen, wäre für diese selbst, wie für den Staat gefährlich gewesen.[1])

---

[1]) Monitorul oficial vom 13. März 1894, S. 681 (Senatsdebatten).

Aus dem Nettogewinn werden jährlich 10 % für die Bildung eines Reservefonds erhoben.[1])

Als Ausnahme von den Art. 1685 und 1688 des B.G.B. („cod civil“) wird das Pfand durch die einfache Konvention als konstituiert erachtet, von dem Datum der bürgerlichen Akte, welche die Zahl, die Natur und Ort der gepfändeten Sachen angibt. Diese bleiben im Besitze des Schuldners.[2])

Außer der Jahresbilanz wird die Bankverwaltung jeden Monat kurze Berichte über die effektuirten Geschäfte veröffentlichen, und durch den Regierungskommissär ebenfalls jeden Monat dem Finanzministerium einen eingehenden Bericht über ihre Gesamttätigkeit erstatten.[3])

Durch den Art. 31 ihres Gesetzes wird die Bank befugt die Ausbeutung der Docks in Konzession oder Pacht zu übernehmen. Diese Verfügung existierte nicht in dem Gesetze vom Jahre 1894.

Anfangs Oktober 1894 begann die Bank ihre Tätigkeit und nach $2^1/_2$ Monaten hatte sie beinahe ihr ganzes eingezahltes Kapital plaziert. Man hegte große Hoffnungen, erlitt aber gleich das nachfolgende Jahr eine Enttäuschung: die Geschäfte nahmen zwar eine gewisse Entwickelung an, diese war aber sehr bescheiden und die Schlußbilanz bei weitem nicht so befriedigend, als man geglaubt hatte. Die Ursachen waren:

I. die Insuffizienz des eingezahlten Kapitals (nur 6 Mill.).

II. Man konnte nur mit großer Vorsicht von der Rediskontierung Gebrauch machen gegenüber der

---

[1]) Art. 9 des Gesetzes.

[2]) Art. 11 des Gesetzes.

[3]) Art. 10 des Gesetzes.

Unmöglichkeit der landwirtschaftlichen Kundschaft pünktlich ihren Verpflichtungen nachzukommen.

III. Die Kassabons konnten nicht in Umlauf gesetzt werden und die Schwierigkeiten, die diese Operation bot, ließen den Glauben auftauchen, daß diese eventuelle Quelle kaum von großem Nutzen sein werde.[1])

Eine Vergrößerung des Kapitals war als unbedingt nötig erachtet und wir haben vorhin gesehen, daß man zu dieser Maßnahme gegriffen hat. Sie ermöglichte für das folgende Jahr 1896 eine viel größere Geschäftsentwickelung, wie wir aus den beigefügten statistischen Tabellen ersehen können. Diese Bewegung setzt sich auch im Jahre 1897 fort; trotzdem stand weder der Brutto- noch der Nettogewinn kaum im Verhältnis zu dem Kapital. Die vierte Einzahlung war erst Mitte des Jahres geleistet worden, d. h. zu einer Zeit, wo besonders die Pfandgeschäfte infolge der Mißernte stockten. Das vermehrte Kapital konnte nur später eine gewinnbringende Anlage finden und auch das weniger als man in Frühling gehofft hatte. Die Vernichtung eines großen Teils der Ernte hatte das Geschäftsleben vermindert. Zu alledem gesellten sich noch die Verluste durch Schulden, die nicht eingetrieben werden konnten. Ausserdem hatte das Gesetz vom 5. März 1897 die Funktionierungsbedingungen des „credit agricol" geändert, sodaß dieser kaum die Geschäfte für die Bank besorgen konnte. Diese sah sich veranlaßt im Laufe des Jahres selbst einige Filialen einzurichten.[2]). Dies ermöglichte für das nachfolgende Jahr, daß die Geschäfte

[1]) Jahresbericht vom 12. Februar 1895.

[2]) Jahresbericht vom 8. Februur 1898.

einen noch größeren Umfang nahmen, und zwar in erster Linie der Diskont und die Darlehnsgewährung gegen Wechsel mit zwei Unterschriften, aber noch mehr die Darlehen gegen Pfand und die Kommissionsgeschäfte. Den Dienst, den man der Landwirtschaft dadurch erwies, ist bedeutend und die Landwirte erkannten von Tag zu Tag mehr die Vorteile, die sich für sie ergaben durch Intervention eines mächtigen Kreditinstituts, welches nach bestimmten Normen arbeitete und welches sich mit einem bescheidenen, mit dem geleisteten Dienste proportionierten Gewinn begnügte.

Da die Filialen der Bank das volle Vertrauen der Landwirte und Getreidehändler sich erworben hatten, so hätten die betreffenden Geschäftsarten eine noch größere Entwicklung nehmen können, wenn die europäische Krisis des Vorjahres nicht Nachwirkungen für Rumänien gehabt hätte. Diese zwangen die Bank zu einer größeren Reserve, um so mehr als sie selbst großen Verpflichtungen eingegangen war, denen sie pünktlich nachkommen mußte.

Zweifelsohne war diese Reservenatur der Anstalt noch mehr zu festigen, aber auch ihr Gewinn und die der Landwirtschaft geleisteten Dienste wurden dadurch begrenzt. Aber nicht die Krisis allein war die Ursache dieser Begrenzung: die Mittel, über die die Bank verfügen konnte, waren den Bedürfnissen gegenüber ziemlich bescheiden. Die Bank durfte von ihrem Portefeuille nur für den $1^1/_2$fachen Betrag ihres eingezahlten Kapitals Wechsel rediskontieren. Ausserdem konnte sie mit dem Finanzministerium bezüglich der Ausgabe der Kassabons zu keinem Einverständnis gelangen. Man hoffte diese durch eine Emission von Pfandbriefen für dasselbe

Quantum (50 % des Kapitals) ersetzen zu können.[1]) Auch dieses so beschränkte Ziel ist nicht erreicht worden.

Hier sieht man zur Genüge, wie diejenigen Leute Recht hatten, die noch vor der Begründung die gesetzgebenden Körperschaften vor dieser Gefahr warnten und zu einer Assoziation der Landwirte rieten. Die nachfolgenden Jahre brachten für die Anstalt manche unliebsame Überraschungen, welche ihre Ausgangspunkte in der beispiellosen Krisis vom Jahre 1899 oder in derjenigen von 1904 hatten. Die unmittelbaren Folgen der ersten hatte die Bank nicht gleich nachzuspüren, wohl aber die späteren Krisen. Der Jahresbericht für das Jahr 1899 weist zwar eine gewisse Verringerung ihrer Geschäfte auf, verursacht von der Vorsicht mit der die Bank zu Werke ging. Durch die Zinserhöhung war ihr Gewinn mit über 100000 Lei größer als der des vorigen Jahres.[2]) Die beispiellose Mißernte konnte aber nicht ohne Folgen bleiben; ein sehr großer Teil der Bankkundschaft sah sich in die Unmöglichkeit versetzt, die eingegangenen Summen zu begleichen. Um auf jede Eventualität vorbereitet zu sein, beschloß die Bankverwaltung die Bildung einer Spezialreserve, welche 1902 den Betrag von 400000 Lei erreicht hatte.[3]) Diese konnte aber die Schwankungen der Aktienkurse kaum hindern und erwies sich bald als ungenügend; in der Schlußbilanz des Jahres 1902 konstatierte man einen Verlust von 1221250 Lei, der nur durch eine gleichwertige Kapitalverminderung beglichen werden konnte.[4]) Erst die

---

[1]) Jahresberichte für die Jahre 1898 und 1899.

[2]) Jahresbericht vom 13. Februar 1900.

[3]) Jahresbericht vom 10. Februar 1902.

[4]) Jahresbericht vom 8. Februar 1904.

Änderung der wirtschaftlichen Lage und eine noch vorsichtigere Verwaltung ermöglichten, daß der Gang der Geschäfte einen normalen Lauf nahm, an dessen Fortbestehen zu zweifeln wir keineswegs berechtigt sind. —

c. Die Geschäftstätigkeit der „Banca agricola".

In den folgenden Tabellen ist ein Teil der wichtigsten Operationen der „Banca agricola" (vom Oktober 1894 bis 31. Dezember 1905) angegeben.

Tabelle I.

Konto-Kasse.[1])

Jahre	Eingänge [2]) Lei B	Ausgänge Lei B	Saldo Lei B
1894	3 440 826,65	3 421 216,83	19 609,82
1895	14 811 437,14	14 628 379,24	183 057,90
1896	28 989 669,95	28 876 827,50	112 842,45
1897	50 756 690,00	50 459 306,60	297 383,40
1898	83 242 082,90	82 882 458,60	359 624,30
1899	84 896 832,45	84 770 052,90	126 779,55
1900	90 335 605,85	90 193 439,45	142 166,40
1901	113 934 183,24	113 807 824,43	126 358,81
1902	92 790 905,17	92 699 388,25	91 516,92
1903	184 210 637,95	183 722 335,13	488 302,82
1904	181 860 309,36	181 441 374,39	418 934,97
1905	220 679 710,62	220 075 641,84	604 068,78

Im Jahre 1894 waren die Bankoperationen nicht rege, da die „Banca agricola" nur ein $2^1/_2$ monatelanges gesetzmäßiges Dasein hatte. Bis 1903 enthält diese Tabelle nur das Konto der Zentrale; von da ab stellt sie die gesamte Bewegung der Kasse dar, also auch die der Filialen.

[1]) Diese Zahlen sind den Jahresberichten der „Banca agricola" entnommen, (1895—1906 Bukarest).

[2]) Zu den im Laufe des Jahres eingegangenen Summen kommen auch die Saldos des vorhergegangenen Jahres hinzu.

Tabelle II.
Anleihen gegen Pfand.[1])

Jahre	Ausgeliehen[2]) Lei B	Zurückgezahlt Lei B	Saldo Lei B
1894	2 654 490,00	30 600,00	2 632 890,00
1895	10 162 705,00	3 999 384,91	6 163 320,09
1896	9 321 336.35	6 122 420,75	3 198 915,60
1897	6 718 791,90	2 937 176,80	3 781 615,10
1898	8 220 793,05	5 022 271,85	3 198 521,20
1899	11 711 842,73	8 140 776,08	3 571 066,65
1900	14 858 789,80	11 239 668,60	3 619 121,20
1901	12 886 290,06	6 838 153,30	6 048 136,76
1902	15 035 631,65	11 379 930,43	3 655 701,22
1903	16 218 183,66	12 981 704,38	3 236 479,28
1904	14 628 401,34	11 464 903,89	3 163 497,45
1905	13 744 575,12	11 395 436,36	2 349 138,76

Tabelle III.
Vorschüsse auf Landwirtschaftsprodukte.[3])

Jahre	Geleistete Vorschüsse[4]) Lei B	Eingezahlte Summen Lei B	Saldo Lei B
1894	— —	— —	— —
1895	1 349 125,16	874 492,21	474 632,95
1896	15 248 093,70	10 921 231,20	4 326 862,50
1897	28 065 109,05	21 417 969,15	6 647 139,90
1898	42 443 044,90	33 526 391,80	8 916 653,10
1899	41 380 611,35	35 464 114,10	5 916 497,25
1900	39 792 467,06	35 238 146,51	4 554 320,55
1901	33 979 319,50	30 011 463,30	3 967 856,20
1902	33 363 365,24	25 972 230,27	7 391 134,97
1903	41 443 794,97	35 323 653,59	6 120 142,38
1904	39 409 144,86	33 574 833,93	5 834 310,93
1905	61 287 184,41	53 996 447,41	7 290 737,00

[1]) Vgl. die Note 1, Tabelle I, S. 72.

[2]) Zu den im Laufe des Jahres ausgeliehenen Summen kommen auch die Saldos des vorhergegangenen Jahres hinzu.

[3]) Vgl. Nr. I, T. I, S. 72.

[4]) Zu den im Laufe des Jahres geleisteten Vorschüssen kommen auch die Saldos des vorhergegangenen Jahres hinzu.

Tabelle IV.

Vorschüsse auf öffentliche Effekte.[1])

Jahre	Geleistete Vorschüsse[2]) Lei B	Eingezahlte Summen Lei B	Saldo Lei B
1894	253 250,00	77 390,00	175 860,00
1895	726 460,00	683 460,00	43 000,00
1896	160 540,00	108 190,00	52 350,00
1897	199 730,00	107 760,00	91 970,00
1898	404 948,00	249 790.00	155 158,00
1899	810 111,40	655 258,55	154 852,85
1900	475 727,85	328 220,95	147 506,90
1901	531 756,90	261 176,90	270 580,00
1902	715 680,00	702 490,00	13 190,00
1903	890 113,05	288 363,75	601 749,30
1904	1 976 456,08	990 327,06	986 129,00
1905	11 650 980,61	9 523 634,26	2 127 346,35

Tabelle V.

Reservefonds.[3])

Jahre	Bestand anfangs des Jahres Lei B	Im Laufe des Jahres hinzugekommener Betrag Lei B	Gesamtbetrag Lei B
1894	— —	— —	— —
1895	— —	8 613,80	8 613,80
1896	8 613,80	190,00	8 803,80
1897	8 803,80	47 237,80	56 041,60
1898	56 041,60	49 645,00	105 506,60
1899	105 506,60	73 706,65	179 207,25
1900	179 207,25	24 497,34	203 704,59
1901	203 704,59	63 238,12	266 942,71
1902	266 942,71	68 364,22	335 306,93
1903	335 306,93	20 536,00	355 842,93
1904	355 842,93	66 685,50	422 528,43
1905	422 528,43	81 676,33	504 204,76

[1]) Vgl. Nr. 1, T. I, S. 72.
[2]) Vgl. Nr. 2, T. III, S. 74.
[3]) Vgl. Nr. 1, T. I, S. 72.

Tabelle VI.

Gewinn und Verlust.[1])

Jahre	Bruttogewinn Lei B	Reingewinn Lei B
1894	155 315,92	12 011,47
1895	539 820,55	86 137,84
1896	814 401,45	443 078,05
1897	964 072,15	439 800,15
1898	1 347 983,20	646 606,75
1899	1 416 137,43	143 348,46
1900	1 659 308,47	560 354,57
1901	1 489 347,37	410 667,23
1902	1 265 052,36	551 296,98
1903	1 530 078,73	445 025,10
1904	1 635 275,86	497 840,86
1905	2 102 874,89	757 206,09

Tabelle VII.

Depositen zur Verwertung.[2])

Jahre	Eingänge[3]) Lei B	Ausgänge Lei B	Saldo Lei B
1898[4])	296 856,15	— —	296 856 15
1899	645 271,15	533 195,80	112 075 35
1900	921 193,80	712 494,85	208 698 95
1901	1 730 698,01	1 416 838,86	313 859 15
1902	3 292 219,00	2 449 461,94	792 757 06
1903	4 880 743,03	3 563 645,70	1 317 097 33
1904	11 523 354,52	8 102 259,33	3 421 095 19
1905	27 673 455,65	21 645 505,77	6 027 949 88

[1]) Vgl. Nr. 1, T. I, S. 72.

[2]) Vgl. Nr. 1, T. I, S. 72.

[3]) Zu den im Laufe des Jahres eingegangenen Summen kommen auch die Saldos des vorhergegangenen Jahres hinzu.

[4]) Die „Banca agricola“ betreibt diese Operationen seit 1898.

Tabelle VIII.
Allgemeines Depot.[1])

Jahre	Deponierte Lei B	Zurückgezogene Lei B	Saldo Lei B
1896[2])	6 743 010,00	--	6 743 010,00
1897	38 937 835,00	28 394 035,00	10 543 800,00
1898	60 571 208,00	45 843 058,00	14 728 150,00
1899	70 272 288,00	60 589 898,00	9 682 390,00
1900	68 396 250,00	41 298 258,80	7 097 991,20
1901	37 227 718,25	30 213 181,25	7 014 537,00
1902	54 727 315,50	44 371 992,50	10 355 323,00
1903	55 709 595,00	45 798 436,60	9 911 158,40
1904	50 270 024,36	41 627 528,36	8 642 496,00
1905	76 670 926,00	66 890 210,00	9 780 716,00

Zu den im Laufe des Jahres deponierten Summen kommen auch die Saldos des vorhergegangenen Jahres hinzu.

Tabelle IX.
Dividenden.[3])

Jahre	Eingänge[4]) Lei B	Ausgänge Lei B	Saldo Lei B
1895	10 625,00	9 030,00[5])	1 595,00
1896	366 375,00	355 620,00[5])	10 755,00
1897	12 350,00	—	12 350,00
1898	403 150,00	374 617,00	28 533,00
1899	590 308,00	559 475,50	30 832,50
1900	152 957,50	138 992,50	13 965,00
1901	502 465,00	486 429,00	16 036,00
1902	382 411,00	366 750,00	15 661,00
1903	15 661,00	6 156,00	9 505,00
1904	—	—	—
1905	—	—	—

[1]) Vgl. Nr. 1, T. I, S. 72.
[2]) Die Agricola betreibt die Operationen seit 1896.
[3]) Vgs. Nr. 1, T. I, S. 72.
[4]) Vgl. Nr. 2, T. I, S. 72.
[5]) Diese Summen wurden im Jahre 1897 ausbezahlt, so daß der Saldo dieser zwei Jahre als Saldo für das Jahr 1897 vorgetragen wird.

Tabelle X.
Lombarde mit dem Ausland.[1])

Jahre	Soll (Debit) Lei B	Haben (Kredit) Lei B
1900	4 212 900,50	1 267 764,50
1901	10 043 910,50	9 768 465,50
1902	661 841,25	661 841,25
1903	28 847 915,90	28 808 714,71
1904	49 107 426,88	49 531 903,15
1905	192 455 635,61	191 949 421,73

Die „Banca agricola“ betreibt diese Operationen seit dem Jahre 1900.

V. Die Volksbanken.

Ihre Entstehung, — Staatliche Einwirkung — Gründung und Organisation.

Wir haben in der Einleitung die plötzliche wirtschaftliche Umwälzung erwähnt, welche durch die Bauernbefreiung im Jahre 1864 hervorgerufen wurde. Wenn man noch in Betracht zieht, wie spät und wie wenig erfolgreich die rumänische Regierung die Kreditbedürfnisse der Landbevölkerung zu befriedigen versucht hat, so wird das Nachfolgende sehr begreiflich sein.

Der Zins, den der Bauer bis vor kurzem bezahlte — und in einigen Gegenden noch bezahlt — schwankte gewöhnlich zwischen 60—120 % pro Jahr. Der erste Satz ist der sog. freundliche Zins, „unter Brüdern“, der letzte war wohl der üblichste am ganzen Donauufer, von Severin bis Galatzi. Wir lesen sogar in

---

[1]) Vgl. Nr. 1, T. I, S. 72.

einer auf Anregung des Ackerbauministeriums 1900 veröffentlichten Enquete, daß in dem Jassyer Kreise, im Dorfe Bădeni, die Bauern von 5—10 Bani für einen Leu pro Woche bezahlen, d. h. 250—520 % im Jahre. [1])

Die Darlehensgeschäfte auf dem Lande bieten alle Formen, die der Wucher erfinden kann; sie sind aber nicht die einzigen.

Bis jetzt hatte man nur eine einzige Wucherart berücksichtigt, nämlich die Erhebung von zu großen Zinsen. Für gewöhnlich aber borgt der Bauer selten Geld um es wieder mit Geld zu ersetzen. Die meisten zahlen in natura oder durch Arbeit und hieraus entsteht eine sehr variierte und in Rumänien noch mangelhaft bekannte Art von Wucher. [1]) Zu dieser Art gesellt sich der Pachtwucher. Braucht der Bauer Geld, so borgt er sich vom Schenkwirt oder vom Pächter eine gewisse Summe und verpachtet dafür an diese sein ganzes Gut oder einen Teil desselben. Der Pachtzins beträgt bei solchen Gelegenheiten 7—12 Lei pro Pogon (ungefähr $^1/_2$ ha), d. h. die Hälfte des üblichen. Als Darlehenszins verpflichtet sich der Bauer seinem Gläubiger die Hälfte des Bruttoertrages des gepachteten Stückes zu geben. Ist z. B. der Bruttoertrag eines Pogons 80—100 Lei, so bekommt der Gläubiger 40—50 Lei für die 7—12 Lei, die er dem Bauern vorgeschossen hat. Der Zinsfuß beträgt also ungefähr 400—570 % im Jahre.

Früher wurden zwar auch Bauerngüter verpachtet, aber nur an Bauern; in der letzten Zeit sind es besonders Kaufleute, die als Pächter auftreten. Der

---

[1]) D. Nenitzescu, Sarcinile proprietăţei rurale, S. 6.

[2]) Alexander Jora, Camăta (der Wucher) in „Neamul Romănesc“ vom 30. Juli 1906, S. 375 f.

Unterschied liegt darin, daß im ersten Falle der Boden vom Pächter bebaut wird, im zweiten aber vom Eigentümer. Wer den Boden bearbeitet, gibt für gewöhnlich auch den Samen. Die Steuern für derart verpachtete Güter werden vom Eigentümer bezahlt. Die Pachtfristen schwanken zwischen 1 und 5 Jahren. Es ist aber zu bemerken, daß für dasselbe Stück Land mehrere aufeinander folgende Pachtverträge existieren können. So kann die Pacht auf 10—15 Jahre im voraus geschlossen werden.

In dieser Weise gelangt man zu der tatsächlichen Enteignung eines großen Teils der Ruralbevölkerung, welche seit 1864 auf den Staatsdomänen zu Eigentümern erhoben worden waren.[1])

Die Bauern legen, sei es nun aus Mangel an Sparsamkeit oder infolge der schwierigen Lebensbedingungen, mit denen sie zu kämpfen haben, — mit nur wenigen Ausnahmen — selten etwas bei Seite, so daß sie sich ewig in Kreditnot befinden. Das bindet sie für immer an die Wucherer und macht, daß die große Masse beinahe gänzlich ruiniert ist.

Zur Hebung dieser traurigen Lage des rumänischen Bauern sind beträchtliche helfende Maßnahmen und eine vorsorglichere Verwaltung für die Ruralbevölkerung nötig. In erster Linie war aber nötig die Einrichtung von Kreditinstituten, die ihnen zu Hilfe kommen sollten durch die Gewährung des nötigen Kredits auf Zeit und unter günstigen Bedingungen. Nur so konnte man den Bauern aus seinem elenden moralischen, intellektuellen und sozialen Zustand erheben. Die Gründung von Volksbanken (Kreditgenossenschaften,

---

[1]) Darüber Agricola, Camăta la sate (der Wucher auf dem Lande).

bäuerlichen Darlehenskassen) war also nötig. Da aber die Regierung nicht daran dachte, das Problem zu lösen, so handelten nun die Bauern selbst unter dem Druck ihrer mißlichen Lage. «Toute institution qui répond à un besoin réel, s'organise par la force même des choses, de manière à satisfaire le mieux possible ce besoin» [1]. So tauchen nun in verschiedenen Gegenden des Landes Volksbanken auf, die den persönlichen Kredit der Bauern begründen und vermehren sollen. Es ist dies die Charakteristik der rumänischen Volksbanken, daß sie, im Gegensatze zu allen bisher besprochenen Anstalten, ohne jede Einmischung oder Initiative der verwaltenden Macht und nur unter dem Schutze des gemeinen Rechts entstanden sind. Darum hofft man mit Recht von ihnen die besten Erfolge, die man vergebens von anderen im Laufe der Zeit zur Hilfe der Landbevölkerung erdachten Anstalten erwartet hat. Sie verbinden die Bauern untereinander durch ihre gemeinsamen Interessen und geben ihnen die Möglichkeit, die täglichen Bedürfnisse leichter zu befriedigen, aber noch mehr, an Ziele zu denken, an die jeder einzelne sich niemals gewagt hätte. [2]

In derselben Weise und aus denselben Bedürfnissen heraus sind in Rumänien die Bauernvereinigungen entstanden zur Pachtung oder zum Ankauf von Landgütern, deren Eigentümer sie verkaufen oder nicht selbst bewirtschaften wollen. Diese Institutionen sind nicht neu; manche von ihnen bestehen mehr als 10 Jahre und haben ohne Schwankung alle Krisen durchgemacht. [3]

---

[1] Emile Montagnon, Traité sur les Sociétés de Crédit foncier, S. 86.

[2] Agricola, Asociațiuni țărănești (Bauernvereinigungen) S. 26 f.

[3] Agricola, Associațiuni țărănești (Bauernvereinigungen) S. 40.

Die eigentlichen Volksbanken sind aber viel neueren Datums; noch 1891 finden wir kaum eine einzige im ganzen Lande. 1898 existierten ca. 9, davon einige in den Städten. Es mußte erst das unheilvolle Jahr 1899 kommen, das Glück im Unglück bringend, plötzlich, ohne jede Vorbereitung, den Strom der wirtschaftlichen Wiedergeburt des rumänischen Bauern in Bewegung setzte. Der Wagemut der direkten Leiter dieser Bewegung verdient volle Bewunderung; sie haben in dieser kritischen Zeit eine Idee eingebürgert, über welche die Völker des westlichen Europa beinahe hundert Jahre debattiert haben.

Diese Bewegung war zuerst von Deutschland ausgegangen, dann ging sie nach Österreich-Ungarn, Italien, Frankreich und in der letzten Zeit auch nach Rußland über. In Rumänien waren es die Dorflehrer, die sich als direkte Leiter an die Spitze der Bewegung setzten. Es ist zu bemerken, daß, während in Deutschland vier gleich energische und intelligente Elemente: der Pastor, der Bürgermeister, der Notar und der Lehrer, zu der Gründung und Verbreitung der Volksbanken zusammen gearbeitet haben, in Rumänien der Lehrer das einzige bewußte Element war, das zu diesem Zwecke gearbeitet hat.

Gestützt und ermutigt wurde die Bewegung in Rumänien von dem damaligen Kultusminister Spiru Haret. Es rühren von ihm das ganze Programm und eine Menge Zirkularschreiben her, durch die alle unklaren Fragen besprochen wurden.[1])

Man kann ersehen, von welchem Erfolg diese Arbeit gekrönt war, aus der Zahl der gegründeten

[1]) Gr. u. J. Pătrășcoiu, Studiu introductiv asupra băncilor populare, S. XV—XVII.

Banken; September 1902 waren es 700, mit 59844 Mitgliedern und einem Kapital von 4250600 Lei.[1])

Diese Banken waren auf ganz verschiedenen Prinzipien gegründet. Es war also ein Gesetz nötig, welches ihre Tätigkeitsbasis gleichmäßig gestaltete. So griff die Regierung im Jahre 1903 zum erstenmal ein und legte der Kammer einen Gesetzentwurf vor. Dadurch war nicht die Umänderung der allgemeinen Gesetzgebung über das Gesellschaftswesen beabsichtigt, sondern nur die Sicherung des Gedeihens und des Fortschritts der Volksbanken. Es wurde dem Parlamente kein Gesetz vorgelegt zur Kreiierung einer neuen Institution, sondern man konstatierte nur das Vorhandensein von Dorfvereinigungen, welche, entstanden auf rumänischen Boden, aus den Bedürfnissen der Dorfbevölkerung, von den Landesgesetzen noch nicht anerkannt waren. Sie hätten, ohne eine sichere Grundlage, nicht die gewünschten Wirkungen haben können; darum mußte die Regierung intervenieren durch ein besonderes Gesetz, welches als Ermutigung und Schutz eine ganze Serie von Maßnahmen enthielt, welche ihre Gründung und Funktionierung erleichterten.

Der Abgeordnete C. Stere, der Berichterstatter des Gesetzentwurfes, führte in seinem Bericht folgendes aus: „In einem Lande, wo beinahe $^{2}/_{3}$ des bebauten Bodens den Bauern gehören, wo diese Bauern 80 $^{0}/_{0}$ der Gesamtbevölkerung bilden, ist die Frage des landwirtschaftlichen Kredits ein großes wirtschaftliches und soziales Problem, von dessen Lösung die Steigerung der nationalen Produktion und die Stellung des Staates auf unerschütterlicher Basis abhängen.“

„Die landwirtschaftliche Produktion muß aber

[1]) V. M. Kogălniceanu, Legislația agrară, S. 79.

brach liegen, so lange der Bauer — Eigentümer und Bearbeiter des Bodens — das nötige Betriebskapital nicht zur Hand und nicht billig hat."

Er kommt weiter zu dem Schluß, daß nur die Volksbanken diese Lösung bringen können.[1])

Durch das neue Gesetz wurden die Volksbanken für Handelsgesellschaften erklärt, unter Verleihung der juristischen Persönlichkeit (Art. 3 des Projekts). Zu deren Konstituierung wurden nur einfache und begrenzte Formalitäten beansprucht[2]). Sie wurden alle, abgesehen davon, ob sie ein Konto bei dem „credit agricol" hatten oder nicht, für alle ihre Operationen unter dessen Kontrolle gestellt (Art. 15).

Für die Darlehen gegen Unterpfand, sowie für die den Bauern gewährten Vorschüsse, war vorgesehen die Anwendung des Gesetzes des „credit agricol" vom 2. Juni 1892. (Die Verfügungen der Art. 17 Al. 2 und 25—30 dieses Gesetzes).[3])

Um den Volksbanken zu Hilfe zu kommen und deren Verwaltung beaufsichtigen zu können, mußte der „credit agricol" auch die Funktion der Zentralkasse der Volksbanken übernehmen. Die Anstalt nahm nach Sanktionierung des Gesetzes den Namen: „credit agricol und Zentralkasse der Volksbanken" an (Art. 19). Durch diese Verfügung wurde der Wirkungskreis des „credit agricol" erweitert. Außer den in Art. 17 des Gesetzes vom 2. Juni 1892 vorgeschriebenen Geschäften durfte der „credit agricol" noch folgende betreiben:

---

[1]) C. Stere, Monitorul oficial vom 10. Juli 1903, (Kammersitzung v. 12. März 1903) S. 813.

[2]) Art. 4 und 5 des Projekts.

[3]) Art. 13 und 14 des Gesetzentwurfes.

a) Diskontierung von Wechseln der Volksbanken oder Darlehensgewährung an diese.

b) Fondsannahme in Kontokorrent oder als Depositen.

c) Rediskontierung des Portefeuilles der Volksbanken, mit Vorliebe bei der Nationalbank, und zwar außer dem Kontokorrent vorgeschrieben durch den Art. 41 des Gesetzes vom 2. Juni 1892 (Art. 20 des Projekts).

Wenn der „credit agricol" durch die Entwicklung seiner Geschäfte über mehr Mittel verfügen sollte, als für seine und der Volksbanken Geschäfte nötig sind, so darf die Anstalt diese in rumänischen Staatspapieren anlegen (Art. 21).

Die Nettogewinne, welche der „credit agricol" durch die Geschäfte mit den Volksbanken realisiert, müssen folgendermaßen verwendet werden:

40% werden dem allgemeinen Gewinn der Anstalt zugeteilt;

30% zur Bildung eines „Reservefonds der Volksbanken", um diesen zu Hilfe kommen zu können in Fällen außerordentlicher Verluste;

30% werden, pro rata der Geschäfte mit der Zentralkasse, an diejenigen Volksbanken verteilt, welche auf die Prinzipien des Art. 8 eingerichtet sind, und zwar:

1. Banken mit unbegrenzter Solidarkraft der Mitglieder;

2. Banken, welche den Reservefonds, gebildet von mindestens 50% des jährlichen Nettogewinns, nicht unter ihre Mitglieder verteilen;

3. Banken, welche die Unentgeltlichkeit der Verwaltung — den Buchhalter ausgenommen — durchführen.

Falls keine solchen Banken existieren, war in dem Gesetzentwurf vorgesehen, daß dieser Fonds, nach Beschluß der Verwaltung und mit Einwilligung des Finanzministeriums, verwendet werden sollte zu wirtschaftlichen und kulturellen Zwecken auf dem Lande (Art. 22).

Der Verwaltungsrat des „credit agricol" und der Volksbanken werden nach vorheriger Prüfung der Statuten und Konstituierungsakten der Banken entscheiden, welche von ihnen mit der Zentralkasse arbeiten können; er kann eventuell die dazu nötigen Umänderungen vorschlagen.

Nur diejenigen Banken dürfen mit der Zentralkasse arbeiten, welche folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Bank soll nur die Einwohner desjenigen Dorfes als Mitglieder zulassen, in dem sie ihren Sitz hat, oder höchstens die der umliegenden Dörfer.

2. Die Bank darf niemand als Mitglied zulassen, wenn er Mitglied noch einer anderen Bank ist.

3. Die Bank muß als Aktienbank mit Namensaktien konstituiert werden.

4. Die Bank darf nur den Bewohnern derjenigen Dörfer Darlehen gewähren, aus denen sie ihre Mitglieder rekrutiert.

5. Sie darf keine größeren Zinsen erheben, als die vom Verwaltungsrate der Zentralkasse im voraus bestimmten.

6. Die Verwaltungsbeamten der Volksbanken müssen solidarisch für diejenigen Verluste haften, die durch ihre Böswilligkeit oder durch ihre Nachlässigkeit verursacht würden.

7. Jede Bank muß ein Reservekapital bilden von mindestens 10% ihrer jährlichen Nettogewinne um eventuelle Verluste decken zu können (Art. 31).

Es können Volksbanken gegründet werden auch ohne Kapital, aber nur mit der unbegrenzten Solidarhaft aller Mitglieder der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat des „credit agricol" kann diesen Banken das für den Anfang ihrer Geschäfte nötige Kapital zur Verfügung stellen, aber nur unter der Bedingung, daß der Verein von mindestens 20 Mitgliedern gebildet ist, deren Vermögen genügt, um die vorgestreckte Summe zu garantieren (Art. 34).

Diejenigen Banken, die bei der Veröffentlichung des Gesetzes schon gegründet waren, können sich seiner Vorteile erfreuen, wenn sie sich entsprechend dem Gesetze einrichten (Art. 30).[1])

Dies war in allgemeinen Zügen der Gesetzentwurf über die Volksbanken, welcher der Kammer in der Sitzung vom 12. März 1903 vorgelegt wurde.

Die Ziele, die das Projekt verfolgte, waren also:

1. Konsolidierung der schon bestehenden Volksbanken durch festgesetzte Regeln und durch eine stetige Kontrolle, welche sie vor den Gefahren schützen sollten, von denen sie bedroht sind.

2. Verbreitung dieser wohltätigen Anstalten auf dem ganzen Lande, um die Bauern aus den Händen des Wucherers zu retten und ihnen in ihrer Wirtschaft behilflich zu sein.

3. Einrichtung einer Zentralkasse, welche die Kontrolle verschärfen und die wohltätige Wirkung der Volksbanken durch Zuführung neuer Mittel vermehren sollte.

Das Grundprinzip dieses Gesetzentwurfes näherte sich also demjenigen der deutschen Darlehenskassen

---

[1]) Monitorul oficial vom 10. Juni 1903, S. 818—822 (Kammerdebatten).

(System Raiffeisen), enthielt aber auch Verfügungen, die dem Schulze-Delitzschen System eigen sind.

Man konnte die Zulassung nicht auf solche Gesellschaften beschränken, welche auf der unbeschränkten Solidarhaft ihrer Mitglieder begründet waren, da man die 700 schon bestehenden Banken nicht außer Betracht lassen durfte. Durch die allgemeine Anwendung dieses Prinzips hätte man viele von ihnen schlechter gestellt.

Der damalige Finanzminister E. Costinescu äußerte sich darüber folgendermaßen: „Es wäre nicht angebracht, gleich vom Anfang zu verlangen, daß unsere noch so wenig kultivierte ländliche Bevölkerung in der Organisierung ihrer Banken dahin gelangt, wohin nur eine begrenzte Anzahl von Gemeinden in den fortgeschrittensten Teilen Deutschlands gelangt ist. Wir müssen zufrieden sein mit dem, was gemacht werden konnte und mit dem, was noch gemacht wird. Begnügen wir uns mit der genauen Beobachtung der Prinzipien dieses vorgelegten Entwurfes; sie genügen um den regelmäßigen und fruchtbringenden Gang der Anstalten zu sichern. Wir müssen von der Zeit erwarten die Befestigung des Solidaritätsgeistes und des gegenseitigen Vertrauens dergestalt, daß die unbegrenzte Solidarhaft der Mitglieder die Basis der Volksbanken bilden kann. Vorderhand würde diese Verantwortung die Leute vor der Gründung solcher Anstalten nur abschrecken.[1])

Wenn wir die Prinzipien und die Untschiedspunkte beider Systeme, Schulze-Delitzsch und Raiffeisen, betrachten, so müssen wir konstatieren, daß für Rumänien

[1]) E. Costinescu, Exposé des Motifs (Monitorul oficial vom 10. Juli 1903 Kammerdebatten, S. 825).

das letzte am besten den Bedürfnissen der Landbevölkerung entspricht. Das Schulze-Delitzsch'sche System kann nur in den industriell fortgeschrittenen Ländern und auch dort nur für die Stadtbevölkerung angewendet werden. Die Banken dieses Systems beschäftigten sich weniger mit dem landwirtschaftlichen Kredit und sind auch nicht den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt. In Rumänien könnte das Raiffeisen'sche System in seiner reinsten Form eingeführt werden, dafür wäre aber noch eine bessere theoretische Bildung der Leiter dieser Banken, besonders der Lehrer und Pfarrer nötig, die berufen sind an der Spitze zu stehen.

Und jetzt kehren wir zu dem Gesetzentwurf zurück. Nach einigen Änderungen seitens der Delegiertenkommission wurde er der Kammer vorgelegt, wo er eine lebhafte Diskussion hervorrief. Der erste, der das Wort ergriff, der Abgeordnete Orleanu führte aus, daß es nötig gewesen wäre, dieses Gesetz zu einem Gesetze über das ganze landwirtschaftliche Genossenschaftswesen zu vervollständigen. Die Bezugs-, Produktions- und Verkaufsgenossenschaften waren nach ihm ebenso nötig, wie die Volksbanken; diese retteten den Bauern aus den Händen des Wucherers, jene aber aus denjenigen des Vermittlers, der nicht weniger schlimm sei. Weiter sprach er sich aus gegen das Prinzip der unbegrenzten Solidarhaft, und daß es angebracht wäre, die 40 % des Nettogewinns anstatt der Zentralkasse den Volksbanken selbst zu Nutzen der Bauern zufließen zu lassen.[1])

Der Abgeordnete C. Mille war ebenfalls gegen die

---

[1]) M. Orleanu, Monitorul oficial vom 10. Juli 1903, S. 830—833 (Kammerdebatten).

unbegrenzte Solidarhaft und zwar aus dem Grunde, weil man dadurch mit dem Prinzip der Unveräußerlichkeit der Bauerngüter in Konflikt käme.[1])

Auch der dritte Redner, Nicu Filipescu, war gegen die unbegrenzte Solidarhaft. Nach einem vergleichenden Überblick über die Volksbanken in Deutschland, Frankreich und Italien, zeigte er, daß jetzt die allgegemeine Tendenz auf Ersetzung der unbegrenzten durch die begrenzte Solidarhaft gehe. Er führte als Beispiel Deutschland an, wo bis zum Gesetze von 1889 nur Volksbanken mit unbegrenzter Haft zugelassen waren; kraft dieses Gesetzes wurde auch die begrenzte Haft eingeführt. Dasselbe ist in Frankreich mit dem Gesetzentwurf der Kooperativgenossenschaften der Fall; diese sind von der Kammer verworfen worden, da man die unbegrenzte Solidarhaft nicht annehmen wollte. Luzzati, der Begründer der Volksbanken in Italien, hatte sich auch — wie der Redner meinte — gegen dieses System ausgesprochen. Filipescu war ferner gegen die Einmischung des Staats und gegen die Gründung der Zentralkasse und empfahl die Organisierung von Regionalbanken, die einzig das Recht haben sollten die Volksbanken zu beaufsichtigen.[2])

Gegen letzteres waren auch der Abgeordnete M. Vladescu und der jetzige Finanzminister Take Jonescu.

In der Kammersitzung vom 15. März 1903 begann die Diskussion und die Votierung der einzelnen Paragraphen. Sie wurden beinahe alle ohne Änderung angenommen. Die einzige Ausnahme machte der

---

[1]) C. Mille, Monitorul oficial vom 10. Juli 1903, S. 835—838 (Kammerdebatten).

[2]) N. Filipescu, Monitorul oficial vom 11. Juli 1903, S. 840—842 (Kammerdebatten).

Art. 19 des Entwurfes (geworden 23 des Gesetzes) betreffend die Verteilung des Nettogewinnes. Er wurde geändert wie folgt: 50 °/₀ werden für die Bildung eines „Reservefonds der Volksbanken“, die übrigen 50 °/₀ werden nach dem Verhältnis ihrer Geschäfte mit der Zentralkasse an diejenigen Banken verteilt, die nach den Prinzipien des Art. 9 gebildet werden.

In der Kammersitzung vom 18. März desselben Jahres wurde das Projekt in seiner Gesamtheit mit 74 gegen 2 Stimmen angenommen.[1])

Zwei Tage darauf wurde das Projekt dem Senate vorgelegt und beinahe ohne Diskussion und ohne jede Änderung an demselben Tage — Sitzung vom 20. März 1903 — mit 50 gegen 2 Stimmen angenommen.[2])

Auf welchen Prinzipien die Volksbanken gegründet werden sollten, ob begrenzter oder unbegrenzter Solidarhaft, ist eine Frage, auf die die Praxis verschieden geantwortet, wie Buchenberger mit Recht bemerkt.[3]) Im Falle der unbegrenzten Solidarhaft muß aber darauf acht gegeben werden, daß diejenigen, welche solche Anstalten begründen, sich in völliger Sachkenntnis befinden. Wir können also dem rumänischen Gesetzgeber nicht zustimmen, wenn er die Banken mit unbegrenzter Solidarhaft beschützt.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nahmen die Volksbanken einen noch größeren Aufschwung; ihre Zahl wuchs von Tag zu Tag beträchtlich, wenn ihnen auch von mancher Seite Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Zwei Jahre nach der Veröffentlichung

---

[1]) Monitorul oficial vom 15. Juli 1903. S. 874 (Kammerdebatten).

[2]) Monitorul oficial vom 22. September 1903 (Senatsdebatten).

[3]) A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. II S. 199.

des Gesetzes war ihre Anzahl um beinahe 1000 gewachsen. Im Jahre 1904 waren bis Dezember 598 neue Banken gegründet worden. Ihre Fonds waren von 4250600 Lei auf 10168811 Lei gestiegen am 1. Juli 1904 und die Zahl der Banken an demselben Datum auf 1421. Am 1. Dezember war diese Anzahl schon auf 1625 gestiegen. Aus folgenden Ziffern wird man die aufsteigende Bewegung noch besser beobachten:

Jahre	Bankenzahl
1891 . . .	1
1892 . . .	—
1893 . . .	6
1894 . . .	—
1895 . . .	—
1896 . . .	3
1897 . . .	—
1898 . . .	8
1899 . . .	15
1900 . . .	47
1901 . . .	172
1902 . . .	458
1903 . . .	317
1904 . . .	598
Insgesamt[1])	1625

Bis zum 1. Dezember 1905 betrug ihre Anzahl 1849 mit einem Kapital von völlig eingezahlten 13 Mill. Lei, welches zusammen mit anderen Fonds Ersparnisse von 17 Mill. Lei darstellte.[2])

Aus Mangel an Quellen, können wir die genaue Anzahl der bis heutigentags gegründeten Volksbanken nicht

[1]) Anuarul Băncilor populare, 1904.

[2]) J. F. Dŭca, in Congresul Băncilor populare (September 1906).

angeben, wir können aber sagen, daß die rumänischen Bauern angefangen haben von dem Ideale der Kooperation und der Verbrüderung durchdrungen zu sein. Sie fahren jetzt fort sich zu assozieren und solche Banken zu gründen, da sie sehen, daß sie nur dadurch die Mittel zu ihrer Bereicherung und wirtschaftlichen Emanzipierung finden werden.

Die Volksbanken, wie übrigens alle Kreditanstalten in Rumänien, begegnen der Gleichgiltigkeit der Großgruudbesitzer oder finden erbitterte Feinde in den Wucherern, die ihre Tätigkeit gelähmt sehen. Sie versuchen durch alle Mittel, besonders durch politischen Einfluß, den Fortschritt dieser Anstalten zu hemmen. Solche Fälle sind auf dem dritten Kongreß der Volksbanken — gehalten in Bukarest, September vorigen Jahres — zu wiederholten Malen erwähnt worden. Trotzdem sind diese Hindernisse nicht imstande, die mit solcher Begeisterung angefangene Bewegung zu hemmen. Sobald die Volksbanken auf sicherer Grundlage ruhen und die Ruralbevölkerung die Erleichterungen verstehen wird, die diese Anstalten schaffen können, dann werden die Wucherdarlehen immer seltener werden und nur als Ausnahme auftreten.

Die dazu Berechtigten gebrauchen alle möglichen Mittel um den Genossenschaftsgedanken zu beschützen und zu stärken; die Pfarrer und noch mehr die Lehrer halten Vorträge, die den Bauern das Genossenschaftswesen erklären und ihnen dazu raten. Jedes Jahr werden Kongresse einberufen, auf welchen der Gang der Banktätigkeit erörtert wird, die Mängel an denen sie leiden, und gewisse andere diese Anstalten betreffende Fragen, welche einen so unver-

gleichlich schönen Ruhm für das Land sich erworben haben.

Das Gesetz der Volksbanken vom 28. März 1903 erlitt einige Änderungen und Vervollständigungen durch die Gesetze vom 1. und 8. Dezember 1904, vom 15. März und vom 6. April 1905. Es haben aber alle nur geringfügige Bedeutung.[1])

VI. Schluss.

Nachdem wir in den vorhergehenden Kapiteln die Gründung der verschiedenen Institute für landwirtschaftlichen Kredit in Rumänien, ihre Organisation und Tätigkeit erörtert haben, wird die nächste Frage ihren Erfolgen gelten. Welches sind die Resultate, die diese Anstalten ergeben haben? Ob und inwiefern haben sie zu der Entwicklung der rumänischen Landwirtschaft beigetragen? Die Antwort lautet verschieden. Denken wir an den „credit funciar rural“, so müssen wir gleich zwei Standpunkte unterscheiden; die sehr gut geleitete Anstalt selbst hat unleugbare Fortschritte gemacht und hat sich einen starken Reservefonds gebildet, der sie vor jeder Eventualität schützen kann. Seit ihrer Gründung hat diese Anstalt den rumänischen Grundbesitzern ca. 400 Millionen Lei zur Verfügung gestellt. Wie ist aber dieses Kapital gebraucht worden? Es fehlt an positiven Anhaltspunkten, die die Beantwortung dieser Frage möglich machen könnten, aber die persönlichen Erfahrungen aller, die mit der Sache mehr

---

[1]) Siehe d. Gesetz der Volksbanken v. 1905.

oder weniger vertraut sind, laufen darauf hinaus, daß die meisten der bei dem „credit funciar rural“ aufgenommenen Anleihen zu konsumtiven Zwecken gebraucht worden sind. Dafür kann natürlich die Anstalt nichts. Eines der größten Verdienste der Anstalt ist, daß sie zu der Entlastung des Grundbesitzes beigetragen hat.

Sie hat den Grundbesitzern Summen zur Verfügung gestellt, welche ihnen die Befreiung von ruinierenden Anleihen bei den Privatleuten ermöglicht hat. Was letztere Art von Anleihen bedeutet, kann man noch in der letzten Zeit beobachten. Die Hypothekarschuld in Rumänien beläuft sich für die Jahre 1885—1900 auf 431 921 788 Lei. Davon kommen 254227136 Lei auf den „credit funciar rural“ und 177694642 Lei auf Privatpersonen. Also die von der Anstalt gewährten Darlehen betragen noch nicht doppelt soviel als diejenigen von Privatpersonen. Betrachtet man aber die Gesamtsummen der erhobenen Zinsen, so sind diese einander beinahe gleich.[1]) Die Zinsen sind infolgedessen bei Privaten zweimal so hoch als bei dem „credit funciar rural“ und das noch in unserer Zeit; wie würde es wohl in dieser Hinsicht stehen, wenn diese Anstalt noch nicht existierte?

Als Folge dieser Entlastung und als zweites Verdienst des „credit rural“ kann noch angeführt werden die Tatsache, daß er zu der Steigerung des Wertes des Grund und Bodens und der Pachtzinsen beigetragen hat. Beweis dafür sind die in der ersten Tabelle des zweiten Kapitels angegebenen statistischen

[1]) D. Nenitzescu, Sarcinele proprietăței rurale, S. 9 f. und C. Jormescu, Die geschichtliche Entwickelung und der gegenwärtige Zustand der rumänischen Landwirtschaft, S. 69 u. f.

Daten (Seite 32). Selbstverständlich haben auch andere Umstände ihr Teil dazu beigetragen, so z. B. die Schaffung von Kommunikationsmitteln, welche die Verwertung der Bodenprodukten ermöglicht hat u.s.w.

Gehen wir nun weiter zu dem „credit agricol“, so ändert sich das Bild; natürlich ist auch dieser der Landwirtschaft zu Hilfe gekommen, aber die zur Verfügung gestellten Mittel sind verhältnismäßig zu gering gewesen, ihre Verwaltung in den beiden Perioden seiner Existenz (1882—92 und 93 bis heutigentags) zu bureaukratisch. Ausserdem lagen die Filialen vom Bedürfnisorte zu weit entfernt, die Aktenformen und die Wegunkosten waren zu kostspielig, sodaß seine Darlehen kaum als richtige Hilfe für die Bauernklasse angesehen werden dürfen.

In der letzten Zeit ist seine Direktion von derjenigen der Zentralkasse der Volksbanken getrennt worden. Dies hat die Möglichkeit zu Eifersüchteleien zwischen den beiden Direktionen gegeben, die keineswegs den beiden Anstalten zum Nutzen gereichen können. Unserer Meinung nach wird der „credit agricol“ als selbständige Anstalt der Zentralkasse und den Volksbanken weichen müssen, da er kaum noch existenzberechtigt ist.

Die „Banca agricola“ hat zweifelsohne der Landwirtschaft viel genutzt, denn man kann es ruhig behaupten, daß das ganze von ihr dargeliehene Geld zu produktiven Zwecken, als Betriebskapital, verwendet worden ist. Die Anstalt selbst hätte viel besser gedeihen können, wenn sie ihren Wirkungskreis beschränkt hätte; sie hat aber manche Risikogeschäfte unternommen, deren Folgen sie lange zu spüren hatte. Ihre ersten Leiter hatten es für an-

gebracht gefunden, sich auf Konto der Bank in die mit so viel Risiko verbundenen Getreidegeschäfte einzulassen. Dies und anderes brachte ihr die großen Verluste, welche sie 1903 zu der erwähnten Herabsetzung des Kapitals zwangen. Seitdem betreibt die Bank diese Geschäftsart nur in Kommission, was ihr einen sicheren Verdienst einbringt.

Was nun die Volksbanken anbelangt, so können wir noch nichts entschiedenes sagen; ihr Inslebentreten ist dafür zu neuen Datums. Aber ohne Propheten sein zu wollen, haben wir die Hoffnung, daß diese für die Zukunft von allen landwirtschaftlichen Kreditanstalten am besten ihrem Zwecke entsprechen werden. Da sie ihren Sitz in der Mitte der Kreditbedürftigen haben, sind sie auch im stande, die Lage eines jeden besser zu kennen und zu beurteilen, und die Verwendung der dargeliehenen Gelder zu überwachen. Sie können zur richtigen Zeit, ohne langwierige und kostspielige Formen, dem Bauern zu Hilfe kommen. Durch ihre Entwicklung werden die Volksbanken imstände sein, den bei der rumänischen Bauernklasse so tief eingewurzelten Wucher auszurotten und dadurch den persönlichen Kredit des Bauern auf eine viel höhere Stufe zu bringen. Sie sind berufen, die wirtschaftliche Lage des Bauern besser zu gestalten. Und dies muß geschehen, da der ganze Nationalreichtum Rumäniens von seiner landwirtschaftlichen Produktion abhängt. Diese Produktion muß alle Bedürfnisse decken, die sich aus dem Ehrgeiz ergeben, ein moderner Staat zu werden. Darum muß die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Landwirtschaft und auf die ihr entsprechenden Krediteinrichtungen gerichtet werden. —



Lebenslauf.

Als Sohn des Rechtsanwaltes Dr. Georg Gociu und seiner Gattin Paraskiva, geborenen Andriescu, in Huși (Rumänien) am 2. Juli 1881 geboren, habe ich daselbst die bürgerliche Schule von 1888—1892 besucht und dann weiter das klassische Gymnasium „Anastasie Panu" ebenda von 1892—1896. Von 1896 bis 1899 besuchte ich das „Lyceum Internat C. Negruzzi" zu Jasi, wo ich im Juni 1899 das Maturitätszeugnis erhalten habe. Vom Oktober 1899 bis Juni 1903 studierte ich an der Universität Bukarest Jura, wo ich die Würde eines Lizentiaten erlangte. Im Juni 1903 bin ich als Rechtsanwalt in Huși eingeschrieben worden und nach einer Praxis von einigen Monaten nach Deutschland gekommen, um weiter zu studieren und den Staatswissenschaften mich zu widmen.

Vom 30. April 1904 bis 30. Oktober 1906 besuchte ich die Universität Leipzig als Cameralist, wo ich folgende Professoren belegt habe: Prof. Dr. Stieda, Prof. Dr. Bücher, Prof. Dr. Heinze, Prof. Dr. Volkelt, Prof. Dr. Lamprecht, Prof. Dr. Seeliger, Prof. Dr. Hasse und Dr. Biermann.

Vom 7. November 1906 bis 21. Februar 1907 hörte ich an der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen bei den Herren Professoren: Dr. von Eheberg: Allgemeine Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, Dr. Falkenberg: die Geschichte der Philosophie und Dr. Neuburg: die Statistik.

